Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 89 Mittag-Ausgabe. Achtundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 22. Februar 1877.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

27. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 21. Februar).

10¼ Uhr. Am Ministertische Friedenthal und Falk mit zahlreichen Commissarien.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung des Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1877/78 zum Zwecke der Stromverbesserungen der Weichsel und Nogat 300,000 M.

Abg. Rickert: Diese Summe ist nach Gutdünken herausgegriffen, doch muß anerkannt werden, daß die Regierung bei der Lage der Vorarbeiten nicht im Stande ist, heute schon genau anzugeben, wie viel sie zu den genannten Zwecke gebrauchen wird. Ich bitte aber die Regierung dringend und nehme an, wenn nicht widersprochen wird, daß demgemäß verfahren werde, — für den Fall, daß im Laufe des Etatsjahres die Unzulänglichkeit der hier geforderten Summe sich herausstellen sollte, den großen Dispositionsfonds des Etats des Finanzministeriums hierzu in Angriff zu nehmen, ebenso wie ich voraussetze, daß aus diesem Fonds diejenigen Gelder werden angewiesen werden, welche etwa nöthig sind, um die Calamitäten, die einzelne Bewohner der Nogatniederungen betroffen haben, zu beseitigen.

Der Nachtrag wird hierauf angenommen. Desgleichen genehmigt das Haus ohne Discussion in dritter Berathung den Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen der künftigen Unterhaltung der Schifffahrtszeichen. Es folgt die Fortsetzung der Berathung des Etats des Cultusministeriums.

Zu Cap. 120 der Ausgaben (für katholische Geistliche 1,282,000 M.) bringt

Abg. Dauzenberg bringt den Fall in Geldern zur Sprache, woselbst ein katholischer Priester, weil er den Bürgermeister des Ortes wegen dessen Mitwirken an dem Zustandekommen und der Ausführung der Maigesetze in der Beichte die Absolution verweigert habe, auf eine Denunciation dieserhalb an den Staatsanwalt von dem kirchlichen Gerichtshofe zu einer Geldstrafe verurtheilt sei, eine Entscheidung, die schließlich auf eingelegte Appellation von dem preußischen Obertribunal bestätigt worden ist. Dieser unerhörte Entscheid müsse die Folge haben, daß nunmehr alle katholischen Priester, die noch bisher Gelder von der Staatsregierung bezogen haben, ernstlich prüfen, ob sie es mit ihrer Ehre verträglich finden, dies noch weiter zu thun. Aber auch der altkatholische Bischof Reinkens dürfte dadurch wohl etwas aus seiner Ruhe gestört werden, denn derselbe habe öffentlich und feierlich erklärt, er werde, wenn je eine Collision seiner priesterlichen Pflicht mit den Staatsgesetzen eintreten solle, eher sein Amt niederlegen als seine Pflicht verletzen. Für den Fall nun, daß der Bischof Reinkens das Institut der Beichte noch für eine Einrichtung der katholischen Kirche ansehe, was man freilich nicht wisse, sei jetzt der Augenblick für ihn gekommen, sein Amt niederzulegen. Das Haus aber werde hoffentlich aus diesem Falle die Ueberzeugung gewinnen, daß es den Katholiken geradezu unmöglich sei, Gesetzen zu gehorchen, welche in solcher empörenden Weise in die innersten und heiligsten Einrichtungen der katholischen Kirche eingreifen. Er erwarte eine bestimmte Erklärung über diesen Fall von der Staatsregierung; erfolge diese nicht, so sei damit zugestanden, daß man nicht [illegible]

Abg. Petri: Die Aeußerung des Bischofs Reinkens über Uebernahme seines Amtes ist schon früher von mir ausführlich erörtert und richtig gestellt worden. Ich verweise einfach auf diese Erörterung, weil mir unsere Zeit zu kostbar ist, um 100mal Gesagtes für die Herren aus dem Centrum nochmals zu wiederholen.

Regierungs-Commissar Geh. Rath Lucanus: Es ist verfassungsmäßiger Grundsatz in Preußen, daß die Religions- und Glaubensfreiheit nicht weiter geben kann, als es die staatsbürgerliche Pflicht zuläßt und zwar ist dieser Grundsatz ausgesprochen in Art. 12 der Verfassungsurkunde. Auf Grund dieses Artikels sind die Bestimmungen in § 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 aufgenommen, wonach auch ein an sich zulässiges Zucht- und Strafmittel von einem Geistlichen nicht angewendet werden darf, wenn eine Handlung dadurch getroffen wird, welche nur die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes ist. Wenn also durch den obersten Gerichtshof des Landes die Bestrafung eines Geistlichen in dem vom Vorredner angeführten Fall ausgesprochen wurde, so ist damit thatsächlich festgestellt, daß von Seiten des Verurtheilten ein schwerer Eingriff in die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten verübt worden ist, denn dies ist die Voraussetzung, auf die allein eine Verurtheilung im Sinne der §§ 2 und 3 des genannten Gesetzes sich stützen kann. Auf die Schlußbemerkung des Abg. Dauzenberg habe ich nur zu erwidern, daß ich ihn als eine Autorität nicht betrachten kann, die berechtigt wäre, dem Ministerium gegenüber ein Contumacialerkenntniß zu fällen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich bedaure, daß der Regierungs-Commissar einer so ernsten Sache gegenüber eine andere Antwort nicht gehabt hat. Die citirten Paragraphen des Gesetzes können sich gar nicht auf das Beichtgeheimniß beziehen, denn dieses ist von Seiten der Kirche umgeben mit den strengsten Garantien der unverbrüchlichsten Discretion gegen Jedermann, also auch gegen die Richter. Nie und nimmer darf der Priester, sei es vor welcher Persönlichkeit es wolle, über das in der Beichte Gesagte etwas aussagen, und wenn ein ruchloser Geselle — anders kann ich solche Leute nicht nennen — die Frechheit hat, aus der Beichte irgend eine Denunciation gegen den Priester zu erheben, so ist der Priester nach den Pflichten, die ihm obliegen, nicht in der Lage, irgend etwas zu seiner Vertheidigung vor Gericht vorzubringen. Für mich ist es ganz und gar unbegreiflich, wie ein Gericht ein derartiges Strafurtheil, das sich auf eine Denunciation aus der Beichte stützt, überhaupt fällen kann. Hüten wir uns doch sehr, einzugreifen in das absolute Geheimniß der Beichte; das ist nicht nur für die Katholiken, sondern auch für die Protestanten gefährlich; denn wenn Sie, meine Herren, auch die Ohrenbeichte in diesem Umfange zur Zeit nicht haben. (Rufe links: Zur Zeit?) Ja wohl, meine Herren, sehen Sie nur auf die Bewegungen in der protestantischen Kirche Englands, so werden Sie das „zur Zeit" schon begreifen; so haben Sie doch auch die Beichte als kirchliche Institution und mit demselben Geheimniß umgeben wie bei uns und ich frage Sie, ob Sie im Ernst gewillt sind, den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt in die Geheimnisse des Beichtstuhls und der Beichtkammer dringen zu lassen. An diese Möglichkeit, wie überhaupt an die Beichte hat man bei Berathung und Erlaß der Maigesetze nicht im Entferntesten gedacht. (Abg. Richter-Sangerhausen: ja wohl!) Nun ich erwarte von dem Abg. Richter, daß er mir die Beweise für diese seine Behauptung bringt. Meine Herren, an dem vorgetragenen Falle sehen wir so recht deutlich, wohin die Maigesetze uns führen. Ueberlegen Sie es sich doch wohl, ob es noch ferner möglich ist, solche Gesetzesbestimmungen aufrecht zu erhalten gegenüber der gewährleisteten Gewissensfreiheit der Nation.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Ich mache nicht den Anspruch, die Mysterien der katholischen Kirche zu kennen, wie die Vorredner, wohl aber den Anspruch, die Grenzen zu kennen, welche der Staat feststellen muß, wenn er seine eigenen Gesetze und die Freiheit seiner Bürger sichern will, und um diese Grenzen handelt es sich hier. Der Vorredner kann nicht begreifen, wie Gerichte überhaupt auf Grund solcher Vorfälle aburtheilen können. Aber die Gerichte sind nicht an bestimmte Beweistheorien gebunden, sondern urtheilen nach dem freien vollen Inhalt der Gesammtüberzeugung, die sie über den Fall gewonnen haben. Ferner protestire ich dagegen, daß Herr Windthorst die Redefreiheit in diesem Hause dazu benutzt, um einen preußischen Bürger — ich weiß nicht, ob jener Bürgermeister gemeint ist — als einen „ruchlosen Gesellen" zu bezeichnen, welcher „die Frechheit gehabt habe" ꝛc. Der Mann hat möglicherweise völlig im Bewußtsein seiner bürgerlichen Pflicht gehandelt. (Beifall links.) Auch haben wir bei Berathung des Gesetzes vom 13. Mai 1873 sehr wohl an die Gesammtheit der kirchlichen Straf- oder Zuchtmittel gedacht, welche zu dem religiösen Gebiet gehören, und die Kenntniß, daß die Beichte allerdings zu den Hauptmitteln gehört, werden Sie uns wohl zutrauen. Das Gesetz vom 13. Mai 1873 erklärt zunächst, daß die Kirche nur solche Straf- oder Zuchtmittel verhängen kann, die diesem rein religiösen Gebiet angehören. An sich also und prinzipiell hat der Staat mit der Beichte und dem Gebrauch, der von ihr gemacht wird, nichts zu thun. Gleichwohl hat, wie von jeher alle Staaten, sei es durch Gesetz oder bloße Macht, so der preußische Staat in diesem Gesetz dafür sorgen müssen, daß eventuell starke, seine Gesetze erschütternde Mißbräuche, die mit der Beichte getrieben werden können, verhindert werden. (Unruhe im Centrum: Pfui!) Es giebt für Jeden, der sich Unterthan eines Staates nennt, keine absolute Freiheit, auch für den Priester nicht, der sich Mitglied des preußischen Staates nennt; auch dieses Priesters Freiheit in der Ausübung seiner Functionen ist gebunden an gewisse Schranken, die der Staat bestimmen muß, wenn er sich selbst erhalten und sich nicht zu Grunde richten will. (Sehr richtig! links.)

Diese Schranken hat das Gesetz vom 13. Mai 1873 in allerbescheidenster und in solcher Weise aufgestellt, daß man sie verständigerweise gar nicht wird bestreiten wollen. Denn es sagt nur, daß auch ein dem inneren Gebiete angehöriges Straf- und Zuchtmittel dann nicht zulässig sei, wenn die Strafe gegen ein Mitglied der Religionsgesellschaft, welches ja doch zugleich preußischer Bürger ist und geschützt werden soll, wegen einer Handlung angewendet werden soll, zu welcher die Staatsgesetze dieses Mitglied **verpflichten**. Sie verlangen also, daß wir dem Priester einer Kirche die Gewalt geben sollen, das Härteste, am schmerzlichsten berührende Zuchtmittel gegen einen Mann anwenden zu können, weil er als rechtschaffener preußischer Bürger die Handlungen erfüllt hat, die er nach dem Gesetz erfüllen muß. Dieses Verlangen kennzeichnet Ihren ganzen Standpunkt: der Priester soll mit seinem absoluten Willen über jedem Recht, über jeder Freiheit stehen (Sehr wahr! links). Der zweite in dem Gesetz vorgesehene Fall ist: es darf ein solches kirchliches Zuchtmittel auch deshalb nicht angewendet werden, weil der betreffende preußische Bürger sein öffentliches Wahl- und Stimmrecht so oder so ausgeübt hat. Wollen Sie etwa zu alle den Machtmitteln, die Ihre Kirche schon hat, auch noch die heiligsten Mittel freigeben zum Mißbrauch für politische Zwecke? Jeder, auch der Priester, ist doch ein Mensch; ist es nicht möglich, daß der Priester sein heiliges Amt und die heilige Handlung, die er übt, mißbrauchen kann zu Verbrechen, daß er das Beichtkind zu verleiten sucht zu verbrecherischen Handlungen? Ist denn das in der Geschichte noch nicht dagewesen? (Rufe im Centrum: Nein!) Wie? meine Herren! Haben Sie denn nicht in der österreichischen und französischen Geschichte Beispiele derart genug gehabt? Müssen Sie denn nicht zugeben, daß im Fall eines derartigen verbrecherischen Mißbrauchs der Beichte der Priester gezwungen werden muß zu reden? (Rufe im Centrum: nein! niemals!)

Gut, meine Herren, wenn der Priester in solchem Fall nicht sprechen will, dann wird der Zeuge sprechen, und wenn das Gericht daraufhin die Ueberzeugung der Schuld bekommt, so wird es sich an das Schweigen des Geistlichen nicht kehren; denn es ist seine Pflicht, Verbrechen zu strafen. Herr Dauzenberg hat uns verschwiegen, was denn eigentlich in diesem Falle in Geldern der Bürgermeister in seinem Zeugnisse ausgesagt hat; es wäre sehr wünschenswerth, wenn er seinen Bericht nach dieser Seite vervollständigte. Positiv, das weiß ich, sagt der Priester über das in der Beichte Geschehene nichts aus; ich weiß aber nicht, weshalb er nicht negativ in diesem Falle sagen könnte, die Aussage des Zeugen ist nicht wahr (Rufe im Centrum: Nein! auch das nicht!) Mit ihrem „Nein", meine Herren, sagen Sie nur, es existiren kirchliche Vorschriften, die im Widerspruch stehen mit dem, was der Staat zu seiner Erhaltung feststellen muß. Niemals aber kann ein vernünftiger Staat sich selbst ganz schutzlos machen gegenüber jedem denkbaren Mißbrauch des Beichtgeheimnisses und wir können nicht abgehen von dem § 2 des Gesetzes von 1873, welchen wir in voller Ueberlegung der ganzen hier in Frage stehenden Materie damals geschaffen haben. (Lebhafter Beifall links und Zischen im Centrum.)

Abg. Dauzenberg: Dem Herrn Regierungscommissar hat Herr Windthorst bereits genügend geantwortet; ich bedaure nur, daß die katholischen Räthe des Herrn Ministers sich vollständig ausgeschwiegen haben. Der Abg. Wehrenpfennig hat eben durch seine Rede seine vollständige Unkenntniß des Wesens der Beichte documentirt. Das Beichtgeheimniß ist von der Kirche so absolut geboten, daß der Priester nicht nur nicht durch Worte, sondern nicht einmal durch irgend eine That, ja selbst nur durch irgend ein Zeichen etwas aus der Beichte, gegen wen es auch sei, verrathen darf.

Abg. Graf Limburg-Stirum: Wenn der Abg. Windthorst. sowie der Vorredner, das absolute Stillschweigen des Priesters als so absolut geboten hervorheben, so weise ich einfach darauf hin, daß die katholische Kirche für alle Dinge Dispens hat. (Lebhafter Widerspruch im Centrum.) Ja, meine Herren, wie kommen Sie dazu, die Beichte als ein noli me tangere hinzustellen, während Sie zu gleicher Zeit den Gesetzen des Staates offen den Gehorsam künden. Wenn der Staat durch den Mißbrauch der Beichte die bürgerlichen Rechte und Pflichten seiner Unterthanen verletzt sieht, so muß er dagegen einschreiten, und Sie können unmöglich den Schutz des Beichtgeheimnisses dagegen anrufen. Der schwere Conflict zwischen Staat und Kirche wird nur dann ein Ende nehmen, wenn die Kirche einsieht, daß sie sich mit den Staatsgewalten auseinandersetzen und das tolerari posse, welches sie anderwärts ausgesprochen hat, auch auf unsere Verhältnisse anwenden müsse. (Sehr richtig! links.)

Abg. Windthorst (Meppen): Ich muß erklären, daß ich bei meinem Urtheil über den Denuncianten in diesem Falle eine bestimmte Person nicht im Auge gehabt habe, da ich gar nicht weiß, um welche Person es sich hier handelt. Wenn meine Ausdrücke sehr scharf waren, so sind sie es geworden durch die Erregung, welche die kalte Erklärung des Regierungs-Commissars in dieser Sache allerdings in mir hervorrief und sollte ich da in meinen Aeußerungen zu weit gegangen sein, so bin ich gern bereit, die gebrauchten Ausdrücke zurückzunehmen. Dabei muß ich aber bleiben, daß ich eine Denunciation aus der Beichte für eine absolut nicht zu rechtfertigende Handlung halte. Dieser Fall ist im Uebrigen ganz darnach angethan, dem Volke über die Consequenzen des Culturkampfes die Augen zu öffnen. Man will den Staatsanwalt und die Gerichte in die innersten Mysterien unserer Kirche, in das Geheimniß der Beichte eindringen lassen; das heißt die Dinge geradezu auf die Spitze treiben. Immer und immer wieder muß ich die Regierung daran mahnen, daß es die höchste Zeit sei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Mögen Männer aus allen Parteien zusammentreten, um sorgsam zu prüfen, ob die Maigesetze nicht aufzuheben oder umzuändern sind. (Abg. Hundt v. Hafften: das wird nicht geschehen.) Auf keine andere Weise wird der Friede im Lande hergestellt werden können, und ich frage den Herrn v. Hundt, ob er etwa diesen Frieden nicht will. Ich meinestheils ersehne diesen Frieden und bin erfreut, daß viele Männer von der uns entgegengesetzten Seite heute mit mir dieses Gefühl lebhaft theilen, daß die Zahl derer aber, die den Kampf wollen, von Tag zu Tag geringer wird.

Abg. Richter (Sangerhausen): Ich bedaure, daß die Discussion auf ein Gebiet verschlagen ist, das nicht in eine politische Versammlung hineingehört. Nach den unerhörten Ausdrücken des Abg. Windthorst (Meppen) hatte ich geglaubt, daß er ganz genau über die Person und die Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, Bescheid wisse. Nun stellt sich aber heraus, daß man nicht einmal weiß, wer denuncirt hat. Ich nehme deshalb die Zurücknahme der Ausdrücke von Seiten des Abg. Windthorst gleichsam als eine Ehrenerklärung für jenen Mann hin, welchem die Absolution versagt worden ist. Dann ist auch gegen unsere Richter eine schwere Verurtheilung gesprochen worden; aber wie kommen Sie denn dazu, über das Gewissen unserer Richter hier ein Urtheil zu fällen, ohne die Thatsache selbst genau zu kennen. Ebenso wie Sie für Ihre Priester eintreten, treten wir für das Gewissen unserer Richter ein (Beifall), man behauptet, daß die Beichte bei dem Erlaß der Maigesetze außer Betracht geblieben sei. Dies ist nicht der Fall. Ich selbst habe dem Abg. v. Mallinckrodt und anderen Commissions-Mitgliedern gegenüber speciell darauf hingewiesen, daß auch mit dem Beichtstuhl Mißbrauch getrieben werden könne, wie ja geschichtliche Fälle dies bestätigen, und daß der Staat dann das Recht haben müsse, einzuschreiten. Ich will den Beichtstuhl bei einem etwaigen Mißbrauch gegen das Gesetz nicht in Schutz nehmen; ich will nicht, daß unter dem Deckmantel des Gewissens das bürgerliche Gesetz verletzt werden darf. (Sehr gut!) Die Ansicht des Abg. Windthorst über das absolute Halten des Beichtgeheimnisses ist auch für die preußische Rechtsauffassung eine völlig irrige, denn das allgemeine Landrecht, was doch nicht blos für die evangelischen, sondern auch für die katholischen Geistlichen Giltigkeit hat, sagt im § 80 Theil II., Titel 11: „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten."

Das ist Ihr Grundsatz; nun kommen aber die Modificationen: § 81: „Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden." § 82: „Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen." (Hört!) Von einer absoluten Ausnahme des Beichtstuhls, von einem absoluten Schutz des Beichtgeheimnisses ist in Preußen nach dem Gesetz nicht die Rede und nach der allgemeinen Criminalordnung (2. Theil 5. Abschnitt § 313) sind eben diese Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für alle Pfarrer und Geistlichen in Anwendung zu bringen. In einem Rechtsspruch (Simon I. S. 379) wird ausdrücklich gesagt: „Die Geheimhaltung der Beichte und die geistliche Amtsverschwiegenheit ist jedoch nur eine Pflicht des Geistlichen gegen das Beichtkind, **dieses** hat ein Recht darauf. Keineswegs kann der Geistliche sich wegen seiner eigenen strafbaren Aeußerungen bei der Beichte, im Fall das Beichtkind selbst davon Anzeige macht, auf diese ihm hier eben erlassene Pflicht der Geheimhaltung berufen, um sich der Rechenschaft zu entziehen." (Hört!) Das ist das bestehende preußische Recht, welches **vor** den Maigesetzen bestanden hat und nicht erst durch sie eingeführt worden ist. Und das zu halten und gegenüber dem neuen Standpunkt der Herren (im Centrum) zu vertheidigen, das ist unsere gemeinsame Pflicht, auch die Pflicht der Geistlichen. (Beifall links.)

Persönlich bemerkt Abg. Hundt v. Hafften, daß es zu bedauern sei, die besten Kräfte des Landes durch den Culturkampf engagirt und aufgerieben zu sehen und die endlos gehörten Reden im Hause immer wieder anhören zu müssen. Den Frieden freilich, den 50 von Herrn Windthorst zu designirende Männer mit dem Staate abschließen würden, könne die rechte Seite des Hauses, die sich aus begreiflichen Gründen bei diesen Discussionen passiv verhalte, nicht als den wahren und wünschenswerthen Frieden betrachten.

Abg. Dr. Wehrenpfennig bemerkt, daß es unmöglich sei, seine Aeußerungen, auf die sich Abg. Windthorst berufen, gründlicher in ihr Gegentheil zu verkehren, als es von demselben geschehen sei. Jederzeit habe er von der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen mit der achtungsvollen Rücksicht gesprochen, die auch Derjenige ihr schuldig sei, der nicht zu ihr gehöre. Niemals habe er den Staat aufgefordert, unter allen Umständen in das Mysterium der Kirche einzudringen, niemals von dem Mißbrauch des Beichtstuhles, sondern nur von der Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs gesprochen, und daß sie vorhanden sei, lehre die Geschichte. Hinterher erzählten dann die 200 Organe der ultramontanen Presse ihren Lesern von den abscheulichen Dingen, die hier angeblich ausgesprochen worden seien. Möchten doch Herr Windthorst und seine Freunde diesmal ihren Einfluß aufbieten, daß ihre Presse jene Irrthümer nicht aufkommen lasse.

Abg. Windthorst (Meppen) provocirt auf den stenographischen Bericht, lehnt den Einfluß auf die Presse seiner Partei ab, wie ihn der Vorredner ausgeübt haben will und versichert, daß Herr Wehrenpfennig's Presse mit ihm, dem Redner, auch nicht schonend umgehe, so daß sich diese Rechnung wohl ausgleiche.

Auch Abg. Dauzenberg will gehört haben, daß Wehrenpfennig vom Mißbrauch des Beichtstuhles zuerst schlechthin, später mit einer gewissen Einschränkung gesprochen habe.

Eine Abstimmung über den Titel 1 wird nicht verlangt.

Bei Titel 2 (Bedürfniß-Zuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen neuen katholischen Bischof 48,000 Mark) wünscht Abg. Windthorst (Meppen) aus den bereits früher von ihm dargelegten Gründen eine gesonderte Abstimmung und verzichtet auf weitere Ausführungen.

Abg. v. Czarlinski erörtert hierbei die Stellung des Staates zu einem katholischen Priester, welcher das Cölibat gebrochen habe und weder in der römisch-katholischen noch in der altkatholischen Kirche stände und wünscht über die Gründe der Regierung für die Erhaltung dieser Priester in ihren Pfründen den bisher beobachteten Principien zuwider eine Aufklärung vom Ministertische.

Cultusminister Falk: Der Fall ist mir bekannt, ich kann deshalb über meine Stellung zu demselben Auskunft geben. Der Domherr Czudczinski ist Pfarrer in Mogilno, wohnt aber augenblicklich nicht mehr dort. Derselbe hat geheirathet; ob demselben vom Standesamte eine Verkürzung der Aufgabefrist bewilligt ist, ist mir nicht bekannt. Sie wissen, daß ich mit der Ausführung des Civilehegesetzes nichts zu thun habe. Es ist richtig, daß das sogenannte Altkatholikengesetz auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann. Aber es ist eben so richtig, daß durch dieses Gesetz noch nicht alle Beziehungen und Verhältnisse der Altkatholiken geregelt sind und daß es deshalb der Staatsregierung anheimgestellt bleibe, die aus dem Geiste des Gesetzes folgenden Consequenzen für ihre Verwaltungsmaßregeln zu ziehen. Es giebt nur zwei Fälle, in denen die Regierung ihren Schutz dem Besitzer einer Pfründe entziehen kann. Der erste Fall ist, wenn ein Erkenntniß des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten herbeigeführt ist, welches den Inhaber einer Pfründe seines Amtes für verlustig erklärt. Ein solches Erkenntniß liegt aber in diesem Falle nicht vor. Man sagt nun, die Staatsregierung hätte auch ohne ein solches Erkenntniß durch das bloße Factum, daß von einem Priester das Cölibat gebrochen sei, sich bewogen fühlen müssen, administrativ einzuschreiten. Das Moment der Verheirathung eines Priesters liegt aber gar nicht auf staatlicher, sondern auf kirchlicher Seite. Ich berufe mich hier auf die Autorität des Abg. Windthorst (Meppen), der bei der Berathung des Reichscivilehegesetzes sagte: Mit der Annahme dieses Gesetzes fällt für den Staat die Rücksichtnahme auf das kirchliche Gebot des Cölibats fort, er hat aus dem Bruch desselben keinerlei Consequenzen zu ziehen.

Der zweite Fall, wo der Staat den Inhaber einer Pfründe seinen Schutz entziehen muß, ist der, wenn die geordnete kirchliche Instanz einen Geistlichen seines Amtes entsetzt hat und gegen dieses Urtheil der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nicht mit Erfolg angerufen ist. Aber eine solche geordnete kirchliche Instanz giebt es augenblicklich in der Provinz Posen nicht, der Erzbischof ist seines Amtes entsetzt und die Staatsregierung kann gesetzlich nur in wenigen bestimmten Richtungen, wie in der Vermögensverwaltung, seine Functionen wahrnehmen. Ich bedauere diese unliebsamen Consequenzen. Keineswegs aber werde ich durch Administrativmaßregeln den Pächtern des Domherrn Czudczinski den Rechtsweg verschließen, falls sie die Verpflichtung zu ihren Leistungen diesem Pfarrer gegenüber bestreiten sollten. Ich wiederhole, daß ich diese Zustände bedaure, aber durch die Lage der Gesetze und Ihren Widerstand gegen dieselben sind solche Zustände geschaffen. (Beifall.)

Abg. Petri: Der Fall Czudczinski ist einer der kirchenrechtlich interessantesten. Im Ganzen kann ich mich der juristischen Ausführung des Cultusministers anschließen, ich will sie nur nach einer Richtung hin ergänzen. Die geschlossene Civilehe eines katholischen Priesters ist gesetzlich giltig, er untersteht nur in Beziehung auf das verletzte Gebot des Cölibats der Disciplinargewalt seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde, im Fall dieselbe den Anforderungen der Maigesetze entspricht. Das würde auch in Posen der Fall sein, wenn dort ein staatlich anerkannter Bischof wäre. In dem vorliegenden Falle wäre derselbe aber auch nicht competent, weil der betreffende Pfarrer erklärt hat, er wolle der altkatholischen Gemeinde in Königsberg beitreten. Es würde nun die Frage entstehen, ob er nun der Disciplinargewalt des altkatholischen Bischofs Reinkens unterstehe. Wenn auch die Altkatholiken sich theoretisch gegen das Cölibat ausgesprochen haben, so besteht dasselbe doch praktisch bei ihnen noch zu Recht. Bischof Reinkens würde aber nur in der Lage sein, dann disciplinarisch gegen den Betreffenden vorzugehen, wenn er factisch noch seine seelsorgerischen Pflichten ausübte; da dies nicht der Fall ist, so hat er nach altkatholischen Grundsätzen keine Veranlassung zum Einschreiten.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Fall liegt so: Der frühere Pfarrer

hat geheirathet, hat seine Pfarre verlassen, sitzt in Königsberg und thut nichts, bezieht aber alle Einkünfte aus seiner früheren Pfarre. Es widerspricht Niemand, ich nehme also an, daß Alle diese Sätze als richtig anerkennen. Der Minister glaubte sich durch eine frühere Aeußerung von mir schützen zu können. Dieselbe bedeutete allerdings, daß durch das Civilehegesetz der Staat in einen Gegensatz zur Kirche tritt, daß nach dem Gesetz ein Priester heirathen kann und daß die Ehe als bürgerlich giltig betrachtet werden müsse. Aus dieser Ansicht folgt aber durchaus nichts für die Frage, wie sich bei einer Verletzung des Cölibats die Sache auf kirchlichem Gebiete verhält, und da ist es unzweifelhaft, daß ein solcher Priester seine Stelle ipso jure verliert. Es ist auch für den Staat gar nicht nothwendig, hierfür noch einen besonderen richterlichen Ausspruch zu haben. Ich frage, wann in der Welt hat es Jemand als richtig anerkannt, daß ein im Amte befindlicher Mensch die Revenüen des Amtes bezieht, wenn er das Amt verläßt und aufhört, Dienste zu leisten? Soll man ihm bezahlen das, was er nicht leistet? Wenn ein Staatsbeamter eine solche Forderung stellen würde, würde man es absolut lächerlich finden. Der Minister hat bedauert, daß die gegenwärtige kirchliche Ordnung in Posen nicht eine Remedur gestatte. Ich meine aber, selbst wenn der Bischof den Priester disciplinirt hätte, dann würde der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannt haben, die Disciplinirung sei nicht statthaft, weil der Priester sich nur ihm zustehender gesetzlicher bürgerlicher Rechte bedient habe. Der Minister hat erkannt, daß hier uns großes materielles Unrecht geschehe, es konnte dagegen Remedur geschafft werden — ich müßte denn annehmen, daß das Bedauern des Ministers über diese Zustände von seinen Räthen nicht getheilt wird.

Abg. Petri constatirt, daß er von der Ansicht des Vorredners principiell differire, daß er nicht der Ansicht sei, ein katholischer Priester verliere durch Verheirathung ipso jure sein Amt. Dazu bedürfe es nach canonischem Recht einer Procedur. Deshalb könne er auch alle vom Vorredner aus dieser irrigen Prämisse gezogenen Conclusionen nicht als richtig anerkennen. Was der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in einem bestimmten Falle erkannt haben würde, das könne der Abg. Windthorst ebenso wenig wissen, wie der Redner es wisse.

Abg. v. Czarlinski weist darauf hin, daß neulich der Abg. Schumann bei der Besprechung des Domstiftes in Brandenburg klar nachgewiesen habe, daß derjenige keine Kirchengelder beziehen dürfe, der keine kirchlichen Dienste leiste. Die Staatsregierung habe freie Hand hier einzuschreiten, wenn nicht schon vorher mit Czudczinski verabredet worden sei, was er erhalten solle. Man wolle die Ehe des Priesters nicht kritisiren, sondern nur die Eigenthumsfrage an der Pfründe discutiren. Gehe die linke Seite des Hauses leichtsinnig über diese Frage hinweg, dann sei der Vorwurf gerechtfertigt, daß sie die Socialdemokratie begünstige.

Die Discussion wird geschlossen.

Persönlich bemerkt Abg. Windthorst (Meppen), daß er von der Ansicht des Abg. Petri nicht nur in dem einen von demselben hervorgehobenen Punkte differire, sondern noch in vielen anderen Punkten, namentlich auch darüber, daß, wenn Jemand aus dem Amte läuft, er kein Geld kriegt.

Zu Capitel 121, Titel 1 (Provinzial-Schulcollegien; Besoldungen, 155,100 Mark) beantragt Abg. Richter (Sangerhausen), den ausgelassenen Vermerk: „die als künftig wegfallend bezeichnete Stelle (2. Schulrathsstelle in Kassel) kann wieder besetzt werden, wenn die Erledigung innerhalb des gegenwärtigen Etatsjahres erfolgt" — wieder aufzunehmen.

Der Antragsteller betont, daß sein Antrag nur die Correctur eines Fehlers im Etat sei und daß er im Einverständniß mit der Regierung und sämmtlichen Mitgliedern der Gruppe gestellt sei.

Abg. Brüel: Der Abg. Windthorst (Bielefeld) hat uns in Bezug auf den Religionsunterricht in der Schule neulich sein Ideal vorgeführt, welches in einer Staatsreligion für die Schule und einer confessionellen Religion für den Privatgebrauch besteht. Ich habe dies ursprünglich als eine unklare Phantasie angesehen, schließlich aber gefunden, daß dies Ideal schon vor hundert Jahren in der französischen Revolution aufgestellt worden ist. Die Regierung geht noch weit krasser vor, indem sie den Geistlichen den Religionsunterricht in der Volksschule überhaupt entzieht, denselben den von ihr angestellten Lehrern übergiebt und die Eltern nicht nur zwingt, ihre Kinder in jenen Religionsunterricht zu schicken, sondern indem sie sie auch verhindert, ihren Kindern einen ihnen convenirenden Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Eingriff des Staates in die Rechte der Eltern ist thatsächlich Artikel 24, der die Verfassung illusorisch gemacht, welcher den einzelnen Religionsgesellschaften die Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule garantirt. Ich glaube auch, daß dieser Artikel sehr bald aufgehoben werden wird und ihm nach wird dann bald der Artikel 12 folgen, welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet. Mit der Aufhebung der Schulfreiheit hat man angefangen und mit der Aufhebung der Gewissensfreiheit wird man aufhören. Ich hoffe aber, daß die alte Religiosität noch so viel Kraft haben wird, um den Bestrebungen der Regierung zu widerstehen.

Um 2½ Uhr vertagt sich das Haus bis Donnerstag 9 Uhr. (Specialberathung des Cultusetats.)

8. Sitzung des Herrenhauses vom 21. Februar.

12 Uhr. Am Ministertisch Leonhardt, Graf zu Eulenburg, Friedenthal, die Geh. Räthe Rüdorff, Illing u. A.

Von der Regierung ist eingegangen ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen; derselbe wird der Gemeindecommission überwiesen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Unterbringung von verwahrlosten Kindern in Erziehungs- oder Besserungsanstalten.

Aus dem Inhalte des Gesetzes ist hervorzuheben, daß nach der Vorlage die sämmtlichen Kosten der Gebäude und der Unterhaltung der Pfleglinge von den Provinzialverbänden getragen werden sollen. Die Commission schlägt dagegen vor, daß die Herstellungs- und Einrichtungskosten zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den Provinzialverbänden zu tragen seien. Die baaren Auslagen, welche durch das Verfahren beim Vormundschaftsgerichte, durch die Einlieferung in die Erziehungsanstalt oder Familie, durch die Erziehung in denselben und durch die Fürsorge für die Kinder bei ihrer Entlassung (Unterbringung in ein Lehrverhältniß, Zahlung von Lehrgeld und dergleichen) erwachsen, fallen, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Pfleglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können, zum ersten Drittel dem Staat, zum zweiten den vorgedachten Verbänden und zum dritten dem betreffenden Armenverbande zur Last. Diese Verpflichtung der Armenverbände erlischt jedoch mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre des Pfleglings und sind von da an die Kosten zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den im Abs. 1 gedachten Verbänden zu tragen.

Referent Dernburg führt aus, daß das Reichsstrafgesetzbuch in §§ 55 und 56 folgendermaßen unterscheide: Nach § 55 darf, wer bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Nach § 56 sind Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwar strafrechtlich verfolgbar, aber freizusprechen, wenn sie bei Begehung derselben die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen; sie können jedoch nach dem Urtheil des Strafrichters einer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden. Durch die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 wurde nun der § 55 des Strafgesetzbuchs bezüglich der Personen unter 12 Jahren dahin ergänzt, daß gegen dieselben, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Beaufsichtigung und Besserung geeigneten Maßregeln getroffen werden können, — insbesondere könne die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und ihre Unterbringung für zuläßig erklärt wurde. Das vorliegende Gesetz solle die Ausführung der Novelle durch die Landesgesetzgebung herbeiführen. Man müsse dasselbe in seinen allgemeinen Zügen als heilsam und nothwendig ansehen, da die völlige Straflosigkeit von Personen unter 12 Jahren sich durchaus nicht bewährt habe, vielmehr zu großen Mißständen geführt und zur Verwilderung der Jugend beigetragen habe. Man dürfe hoffen, daß durch eine angemessene Ausführung des Gesetzes die sittliche Ausbildung einestheils der Jugend gesichert und gefördert und daß ein wesentlicher Schritt zur Lösung der socialen Frage gethan werde.

Geh. Regierungsrath Illing will auf die Vorlage im Einzelnen bei der Generaldebatte nicht eingehen; wenn auch in einzelnen Punkten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Commission und der Regierung bestanden, so fand doch der Grundgedanke allgemeine Zustimmung.

von Simpson-Georgenburg verwahrt sich entschieden dagegen, daß man den Provinzialverbänden die ganzen Kosten aufbürden wolle; sie hätten schon mehr denn genug zu leisten, und der Staat dürfe sich gerade in diesem Punkte seiner Verpflichtung nicht entziehen.

Graf von Brühl erklärt sich gegen das ganze Gesetz, weil ein solches nur unter Mithilfe der Kirche wirklich vortheilhaft zur Ausführung kommen könne; nach seiner Meinung könne auch die sociale Frage nur auf religiösem Wege gelöst werden.

v. Kleist-Retzow begrüßt das Gesetz mit Freuden, weil es ein werthvolles und nothwendiges sei; wenn es auch nicht zur Bekämpfung der socialen Frage sehr viel beitragen werde, so bessere es doch den durch das Reichsstrafgesetzbuch, wie so vieles Andere, verschuldeten schweren Schaden der Straflosigkeit der Kinder unter 12 Jahren. Er bedauere, daß nur von sittlicher Besserung, nicht auch von religiöser die Rede sei. Wenn die Verwaltung derartiger Anstalten den Provinzen übertragen würde, so sei das sehr erfreulich, weil diese von den Zwistigkeiten des Culturkampfes noch fern geblieben seien. Aber man dürfe von diesen Anstalten allein nicht alles Heil erwarten, man dürfe dabei die Erziehung in der Schule nicht vergessen; aber nicht blos auf Vieles lernen müsse man sehen, das gebe nur hochmüthige Narren, sondern auf die sittliche und religiöse Erziehung sei vor allen Dingen Gewicht zu legen.

Geh. Reg.-Rath Illing bemerkt, daß es sich nur um einen ersten Schritt in dieser Beziehung handle. Das Gesetz gebe nur den allgemeinen Rahmen; das Uebrige, besonders also die Bestimmungen über den Religions- und sonstigen Unterricht, gehöre in die mit den Provinzialinstanzen zu vereinbarenden Reglements. Daß man den Religionsunterricht nicht elimiren wolle, zeige § 12, nach welchem diese Reglements nur mit Zustimmung des Cultusministers erlassen werden sollen.

Baron Senfft von Pilsach hält das Gesetz für einen ganz gut gemeinten Schritt, der aber nicht viel nützen werde; er verweist auf die Leistung der Privatwohlthätigkeit, die mehr gethan habe als alle Staats- und Communal-Anstalten.

Stadtdirector Rasch (Hannover) hält das Gesetz für nothwendig, weil die Unzurechnungsfähigkeit der Kinder unter 12 Jahren im Reichsstrafgesetzbuch festgestellt sei. Es handle sich dabei besonders um solche Kinder, die von ihren Eltern mißbraucht seien und die früher nicht gebessert werden konnten, weil man sie nicht bestrafen und den Händen ihrer Eltern nicht entziehen konnte.

v. Knebel-Döberitz erklärt sich dagegen, daß den Selbstverwaltungs-Beamten so viel Schreibereien in diesen Sachen zugemuthet werden, weil so viel Instanzen anzugehen sind. Es empfehle sich dringend, diese Arbeiten auf irgend einem Wege zu erleichtern.

Damit schließt die Generaldebatte; die Specialbebatte wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, weil eine große Anzahl von Mitgliedern an dem Begräbniß des Abg. v. Gerlach theilnehmen will.

Es folgt dann die Berathung einer Reihe von Petitionen. Die Petitionen, betreffend die Aufhebung des kurmärkischen Aemterkirchenfonds, betreffend die Erstattung der Kosten der durch die Vertilgung der Wanderheuschrecken an Feldfrüchten entstehenden Schäden aus der Staatskasse, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Berggesetzes, werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen; einige andere Petitionen werden durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr (Sächsische Lehne, Umwandlung des Zeughauses und die heute abgesetzte Specialdebatte des Gesetzes wegen Unterbringung verwahrloster Kinder.)

Berlin, 21. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Appellationsgerichts-Rath Klocke in Naumburg a. S. zum Ober-Tribunals-Rath, sowie den Kirchspielvogt Tetens zu Rendsburg zum Regierungs-Rath ernannt und den Kataster-Controleuren, Steuer-Inspectoren Spindler zu Marburg, Saarbourg zu Coblenz, Striewski zu Bromberg, Hahnzog zu Salzwedel und Cornitius zu Neidenburg den Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Dem Notar Humbert zu Lingolsheim im Landgerichtsbezirk Straßburg ist vom 1. März d. Js. ab der Wohnsitz zu Illkirch im Friedensgerichtsbezirt Illkirch angewiesen worden.

Den Oberlehrern Friedrich Hieronymus Müller und Dr. Wilhelm Fedor Beck am Gymnasium zu Zeitz ist das Prädicat „Professor" und dem Leiter der höheren Töchterschule zu Erfurt, Neubauer, der Titel eines Directors dieser Anstalt beigelegt worden. Der Lehrer Joseph Sturm zu Crefeld ist zum Gewerbeschullehrer ernannt und an der Gewerbeschule zu Crefeld angestellt worden. — Der bisherige Eisenbahn-Secretär, Rechnungs-Rath Salomon Hörter, ist zum königlichen Eisenbahn-Haupt-Kassen-Rendanten ernannt und demselben die Stelle eines solchen bei der königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M. verliehen worden.

Berlin, 21. Febr. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute Vormittag um 11 Uhr in Gegenwart des Gouverneurs, Generals der Infanterie v. Boyen, und des Commandanten, General-Majors von Neumann, militärische Meldungen entgegen und ließen sich hierauf durch den Geheimen Cabinetsrath von Wilmowski Vortrag halten.

Beide Kaiserliche Majestäten begrüßten gestern Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Sachsen bei Ihrer Ankunft am Bahnhof, der zu Ehren heute ein Diner im Königlichen Palais stattfindet.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] beehrte gestern Vormittags 11 Uhr den Geheimen Regierungsrath Professor Dr. L. von Ranke zu dessen 60jährigem Doctor-Jubiläum mit einem Gratulationsbesuche und nahm später die Meldung des Commandeurs der 15. Division, General-Lieutenant von Zychlinski, sowie der zu den hiesigen Infanterie-Regimentern commandirten Königlich sächsischen Offiziere entgegen. Höchstderselbe begab sich Abends gegen 7 Uhr zum Empfange Ihrer Königlichen Hoheit, der Großherzogin von Sachsen nach dem Anhalter Bahnhofe. (R.-A.)

⊙ **Berlin**, 21. Febr. [Inhalt der Thronrede. — Das Deficit. — v. Diest-Daber. — Der Oberpräsident v. Arnim.] Ich bin in der Lage, Ihnen heute schon einige Mittheilungen über die Thronrede machen zu können, mit welcher der Kaiser morgen den Reichstag eröffnen wird. Dieselbe wird zwar nur eine geringe Zahl von legislativen Vorlagen erwähnen, außerdem aber eine Anzahl wichtiger Gegenstände zu berühren haben. Was die Gesetzvorlagen betrifft, welche neben dem Reichshaushalt genannt werden, so sind es vorzugsweise die über das Reichsgericht, das Patentgesetz und die gestern erwähnten beiden Entwürfe über das Rechnungswesen des Reichs. Daneben aber wird auch die Stellung des Reichs zu der Nothstandsfrage nicht zu übergehen sein; ebenso werden auch die bevorstehenden Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Oesterreich Erwähnung finden und endlich wird die orientalische Frage und die Stellung Deutschlands zu derselben und zwar im Anschluß an die Aeußerungen des Kaisers bei Schluß des letzten Reichstags und mit Bezug auf den Verlauf der inzwischen abgehaltenen Conferenz zu Konstantinopel anzudeuten sein. Nach der jetzigen Lage der Verhältnisse dürfte die Aeußerung hierüber einen wesentlich friedlichen Charakter tragen. In Bezug auf das Reichsgericht wird die Thronrede wohl noch nicht in der Lage sein, Berlin als den Sitz desselben zu bezeichnen, da der Beschluß des Bundesraths erst für das Ende dieser Woche in Aussicht genommen ist. In einer heute stattgehabten Sitzung waren an Vorlagen nur der Gesammtetat des Reichs für 1877/78, die Aenderung der Instruction für den Rechnungshof aus Anlaß der Verlegung des Etatsjahres und ein Entwurf über den Zuschuß des Reichs zu den Kosten der elsaß-lothringischen Grenzzoll-Verwaltung zur Berathung gestellt. — Was die Deckung des sogenannten Deficits betrifft, so dürfte dieselbe einfach in einem höheren Ansatz der Matricularbeiträge erscheinen, wie es der Verfassung des Reichs entspricht. Erst bei der Berathung des Reichshaushalts im Reichstage wird sich ergeben, ob man statt dessen etwa eine Wiederaufnahme der Verhandlungen über Beschaffung höherer eigener Einnahmen des Reichs anregen will, daß in diesem Falle auch die Tabaksteuer wieder unter den Vorschlägen erscheinen würde, wie ein hiesiges Blatt andeutet, liegt allerdings in den Verhältnissen. — Die Nachricht, daß jetzt auch gegen von Diest-Daber als den thatsächlichen Urheber der Verläumdungen des Fürsten Bismarck gerichtlich eingeschritten werden soll, dürfte sich bestätigen. — Der Oberpräsident Graf Arnim wird, wie jetzt feststeht, nach Ablauf des dreimonatlichen Urlaubs seine Stellung nicht wieder antreten.

[Der Kaiser] hat an Leopold Ranke zu dessen 60jährigem Doctorjubiläum folgendes eigenhändige Schreiben gerichtet:

„Berlin, den 6. Januar 1877. Wenngleich ich Ihnen gestern schon mündlich meinen geschätztesten Dank für Ihr Anschreiben bei der Uebersendung der Hardenbergschen Memoiren aussprach, so muß ich dies doch hiermit nochmals thun, da Ihr Schreiben so vollkommen das ausspricht, was ich am 1. Januar so tief fühlte und dem ich auch bei der Ansprache an die Generale an dem Tage Worte gab! — Denn gewiß wenig Menschen haben die Wechselwirkungen der Geschicke zu bestimmten Momenten des Lebens so erfahren wie ich. Am 1. Januar 1807 mein Eintritt in die Armee in Königsberg nach dem tiefsten Fall derselben und des Staats, und 1861 in Königsberg meine Krönung als Höhepunkt irdischer Macht! Am 10. März 1810 die letzte Geburtstagsfeier meiner Mutter, so kurz nach der endlichen Rückkehr in die Heimath, und den 10. März 1814 das eiserne Kreuz in Chaumont erhalten. Am 22. März 1814 der Wendepunkt nach schwankendem Kriegsglück, zum Sieg und Frieden. Mit dem Tode des Helden-Königs und Vaters zum Thronerben proclamirt, also im tiefsten Schmerz die höchsten Verpflichtungen in Aussicht gestellt. Mit dem Tode des vielgeprüften Königs und Bruders sein Nachfolger und damit eine Aera betreten, die die Wege der Vorsehung sichtlicher zeigte wie bei je einem Menschen! Aber auch welche innere Kämpfe zu so großen Endschlüssen! Sie sehen, daß wir uns in unseren Anschauungen völlig begegnen, deren ich hier nur einige hellleuchtende Punkte hinzufügte. Also nochmals Dank von Ihrem ergebenen König Wilhelm.

[Die Kaiserin] hat an den Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Leopold v. Ranke aus Veranlassung seines 60jährigen Doctor-Jubiläums nachstehendes Handschreiben gerichtet:

Herrn Leopold von Ranke.

Empfangen Sie den Ausdruck Meines doppelten Glückwunsches dafür, daß es den Freunden deutscher Geschichtsforschung vergönnt ist, Ihren Ehrentag zu feiern, und daß Sie diesen Tag in einer geistigen Frische, die zu den seltensten Gaben gehört, im Kreise befreundeter Zeitgenossen feiern. Als Zeichen, daß der Kaiser und Ich zu diesen gehören, bitte ich Sie, beifolgende Ehrengabe, die Ich Ihnen widme, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20. Februar 1877. (gez.) Augusta.

Die Ehrengabe besteht aus dem Bildniß Sr. Maj. des Kaisers.

[Petition.] Der Bezirksverein „Gesundbrunnen" hat folgende Petition an den Fürsten Bismarck gerichtet:

„Durchlauchtigster Fürst! Seit Jahr und Tag drückt ein Nothstand die Bevölkerung unseres Vaterlandes, wie er schlimmer kaum jemals eintreten kann. Handel und Industrie liegen fast gänzlich darnieder; Concurse, Liquidationen und Subhastationen mehren sich in Folge dessen von Tag zu Tag. Von der Calamität werden vorzugsweise Handwerker- und Arbeiterstand betroffen. Tausende von Arbeitern feiern schon seit Jahresfrist, fallen daher der Armenpflege zur Last, die immer größere Dimensionen annimmt. Aber auch der Kleingewerbe- und der sogenannte Mittelstand gehen mehr und mehr der Verarmung entgegen. Es unterliegt keiner Frage, daß bei längerer Dauer des jetzigen Nothstandes das Proletariat stetig wachsen, der dem Staats- wie dem Gemeinwohl äußerst gefährliche Socialismus immer festere Wurzeln fassen muß. Vergeblich hat das Volk bisher gehofft, daß die Verhältnisse sich in sich und durch sich selbst bessern würden. Die Erfahrung dürfte zweifellos ergeben haben, daß dies nicht möglich, daß auf keinem anderen Wege, als auf dem der Staatshilfe Besserung zu erwarten ist und zwar durch eine Staatshilfe, die aus umfangreichen Staats-Unternehmungen (Staats-Bauten) hervorgeht. Es mangelt ja in keiner Weise an solchen, die schon längst projectirt sind und deren baldige Ausführung dringend wünschenswerth ist. Die Staatskasse selbst würde durch die unter den obwaltenden Umständen voraussichtlich viel billigeren Löhne und Materialien und durch den bei Arbeitsfülle naturgemäß größeren Steuerzufluß entschieden im Vortheil sein, wie nicht minder die Wohlfahrt des ganzen Landes einen wesentlichen Aufschwung bekäme. Durchlaucht! Es ist schleunigste Hilfe dringend nothwendig! Die ehrerbietigst Unterzeichneten, welche in einem vorwiegend von Nothleidenden bevölkerten Außenbezirke Berlins wohnen, wagen es, Hochdieselben erfurchtsvoll zu bitten, die Ew. Durchtlaucht erleuchtetem Ermessen als geboten erscheinenden Anordnungen zur Abhilfe des Nothstandes in dem unmaßgeblich angedeuteten Sinne so bald als möglich gnädigst treffen zu wollen. Wir vertrauen fest Ew. Durchlaucht so oft bewährten Energie und zeichnen uns in aller Erfurcht und Ehrerbietung als Hochdero stets treu ergebene Diener (1500 Unterschriften.) An den Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums, Herrn Fürsten von Bismarck Durchlaucht.

Kiel, 21. Febr. [Die Post von Christiania] vom 18. d. ist heute eingegangen. Dagegen sind Posten von Christiania und Stockholm vom 19. d. wahrscheinlich in Folge Schneesturms ausgeblieben.

Posen, 20. Februar. [Zur Ausführung der Maigesetze.] Der „Kurier pozn." veröffentlicht heute wieder einen Protest gegen einen staatsfreundlichen Geistlichen. Derselbe ist von 18 Geistlichen des Dekanats Neustadt bei Pinne unterzeichnet und gegen den Staats-Pfarrer Czerwinski in Zirke gerichtet. Sein Wortlaut ist folgender: „Wir unterzeichnete Geistliche des Dekanats Neustadt bei Pinne erklären hiermit, daß wir den bisherigen Vicar an der Kirche in Zirke, Herrn Czerwinski, der von der Regierung zum Pfarrer in Zirke ernannt worden ist, als rechtmäßigen Pfarrer nicht anerkennen und uns von jeder Verbindung mit ihm lossagen." Nicht unterzeichnet haben den Protest 6 Dekanatsgeistliche. — In den hiesigen beiden Erzdiöcesen haben bis jetzt 9 Geistliche kirchliche Beneficien ohne Genehmigung der geistlichen Behörde von der Regierung angenommen, 10 andere Geistliche haben offen ihre regierungsfreundliche Gesinnung erklärt und deshalb canonische Admonitionsschreiben von der geheimen Diöcesan-Verwaltung erhalten, 4 Geistliche sind zum Altkatholicismus übergetreten, von denen jedoch einer sich wieder mit der Hierarchie ausgesöhnt hat, gegen 60 katholische Pfarrgemeinden sind durch den Tod ihrer Pfarrer verwaist.

Aachen, 20. Februar. [Canonicus Bock.] Der „Germania" schreibt man von hier: „Was den Zustand des noch inhaftirten Herrn Canonicus Bock anlangt, so liegen leider — oder wie man hier beinahe zu sagen versucht wäre: glücklicherweise — seit Monaten Indicien von Geistesstörung vor." Bock ist bekanntlich wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit inhaftirt.

Carlsruhe, 20. Febr. [Generalmajor von Bonin.] Mit dem, wie schon mitgetheilt, kürzlich auch bewilligten Abschiedsgesuche des Commandeurs der 55. Infanterie-Brigade, Generalmajors von Bonin, hatten sich neulich hier allerlei, zum Theil recht unsinnige Gerüchte verknüpft, von Vorgängen bei einem Hoffeste, einem Conflict des genannten Generals u. dgl.; ja selbst die längst geplante Reise des großherzoglichen Paares nach Italien wurde mit jenen angeblichen Vorgängen in Verbindung gebracht. Der ganze Klatsch hatte dann mit weiterer Ausschmückung seine Ablagerung in der „Frankf. Ztg." gefunden. Darauf bringt heute das amtliche Blatt eine jedenfalls von der obersten Militärbehörde herrührende Auslassung, welche in sehr präciser Form die Erläuterungen und Darstellungen des genannten Blattes in allen ihren Theilen als unwahr, aus der Luft gegriffen und, wie es scheine, lediglich zum Zweck der Verdächtigung und Verleumdung erfunden bezeichnet. Das einzig wahre in der Nachricht der „Frankf. Ztg." sei, daß der darin erwähnte Offizier (von Bonin) die Genehmigung seines Abschiedsgesuches erhalten habe. Dieses Gesuch sei aber aus schlechthin freier Entschließung wegen eingetretener Invalidität eingereicht worden. Von keiner Seite sei irgend eine Einwirkung auf diesen Entschluß erfolgt und liege überhaupt nicht der mindeste Grund vor, auf den die erwähnten Verleumdungen zurückzuführen seien. Erwähnt sei noch, daß Generalmajor von Bonin noch bei Gelegenheit des Krönungs- und Ordensfestes mit dem Rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe ausgezeichnet wurde.

Provinzial-Zeitung.

** **Breslau**, 22. Febr. [Staatsprüfungen.] Hier besteht die Commission, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnimmt, aus folgenden Herren: Dr. Wein-

garten, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission, Dr. Dilthey, Professor, Dr. Palm, desgl. — Die Commission, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnimmt, besteht aus den Herren Dr. Reisacker, Gymnasialdirector, zugleich Vorsitzender der Commission, Dr. Weinhold, Professor, Dr. Dilthey, desgl.

+ [Eisenbahnunfall.] Der Courierzug aus Oberschlesien, welcher gestern Abend um 9 Uhr 41 Minuten hier eintreffen sollte, hatte sich um dreiviertel Stunden verspätet und kam erst um 10 Uhr 26 Minuten hierorts an. Die Ursache dieses Vorkommnisses hatte darin seinen Grund, daß zwischen Station Lößnitz und Gogolin ein Bahnhinderniß auf den Schienen gelegen hatte und daß der Maschinist in der Dunkelheit aufgefahren war, so daß die Ventile und die Bahnräumer von der Locomotive abgebrochen worden waren. So viel wir bis jetzt erfahren konnten, soll der Bahnwärter das Zeichen zum Anhalten gegeben haben, sonst wäre das Unglück größer geworden. Jedenfalls wird die Untersuchung den Thatbestand klar legen. Ehe aus Gogolin an Stelle der beschädigten Maschine eine andere Locomotive herbeigeschafft wurde, verging eine halbe Stunde Zeit. Auf dem erwähnten Zuge befand sich Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß nebst Gemahlin, welcher sich nach Berlin als Reichstags-Abgeordneter zur heutigen Eröffnung des Reichstags begab. Seine Gemahlin blieb hier in Breslau im Hotel Galisch. — Der gewöhnliche Personenzug, der reglementsmäßig um 10 Uhr 19 Minuten hier eintreffen soll, kam in Folge dieses Vorfalls erst um 11 Uhr 10 Minuten in Breslau an, da dieser Zug den Courierzug in Ohlau erwartet und eine Verspätung erleiden mußte.

* [Auf die Nachricht von dem Erkranken J. Jakobys] wurde von einem Mitgliede der hiesigen Fortschrittspartei um Mittheilung über das Befinden depeschirt. Darauf lief folgende telegraphische Antwort ein: „Befinden etwas besser. Dank für freundliche Nachfrage. Jakoby."

—d. **Breslau**, 22. Febr. [Zum Fortbildungsschulwesen in der Provinz Schlesien.] Der Cultusminister hatte dem Ausschuß des schlesischen Centralgewerbevereins auf eine frühere Petition in Sachen der gewerblichen Fortbildungsschulen seiner Zeit zugesagt, für den Fall der Errichtung von Lehrercursen zur Ausbildung geeigneter Lehrkräfte für die gewerblichen Fortbildungsschulen Beihilfe dazu aus Staatsfonds zu bewilligen. Der Ausschuß des schlesischen Central-Gewerbevereins hat nunmehr dem Cultusminister mitgetheilt, daß er zu der Entschließung gelangt ist, im laufenden Jahre mit Errichtung solcher Curse zu beginnen. Dieselben sollen dem anerkannten Hauptgegenstande, dem Zeichenunterricht, gewidmet und so eingerichtet sein, daß die theilnehmenden Lehrer befähigt werden, diesen Unterricht wirksam im Sinne der Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen vom 17. Juni 1874 zu ertheilen. Der Ausschuß erachtet es am zweckmäßigsten, daß diese Lehrcurse an den 5 reorganisirten Gewerbeschulen Schlesiens veranstaltet werden, weil gerade an diesen Anstalten die geeigneten Lehrkräfte vorhanden sind. (An der Gewerbeschule zu Hamburg ist bereits im vorigen Jahre ein derartiger Cursus für die Lehrer Schleswig-Holsteins eingerichtet worden.) Die Curse würden sechs Wochen dauern, in der Zeit vom 1. Juli bis 15ten August, in welche die Sommerferien fallen, stattfinden und es würde in täglich 5 Stunden, getrennt von dem sonstigen Unterrichte auf diesen Anstalten, im Zeichnen und der Formenlehre unterrichtet werden. Zugelassen würden nur Lehrer werden, jeder Cursus bis 40 würde aufnehmen können. Auf diese Weise wäre dem allgemein empfundenen großen Mangel an geeigneten Handwerker-Fortbildungsschullehrern am Zuverlässigsten abzuhelfen und würde dadurch ein großer Segen für den Gewerbe- und Handwerkerstand gestiftet werden, umsomehr, als die ausgebildeten Lehrer ihre einmal erlangten besseren Kenntnisse und größeren Fertigkeiten auch in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise, in die Volks- und Bürgerschule, einwirken würden. Bereits sind 18 solcher Schulen mit Hilfe der vom Provinzial-Landtage bewilligten Subvention mit ausreichenden Zeichenvorlagen versehen worden. Der Ausschuß beabsichtigt, nach und nach sämmtliche Fortbildungsschulen so zu versorgen. Wie er dies aber aus eigenen Mitteln nicht vermag, so ist er noch weniger finanziell befähigt, die Kosten für die Lehrercurse zu bestreiten. Der Ausschuß ersucht deshalb den Cultusminister, ihm (dem Ausschuß) hierzu und zwar speciell zur Besoldung der Lehrkräfte eine Staatsbeihilfe von 300 M. für jeden Cursus, für die 5 Curse im Ganzen die Summe von 1500 M. zunächst für das Jahr 1877 bewilligen zu wollen.

—d. **Breslau**, 21. Febr. [Breslauer Gewerbeverein.] In der Sitzung vom 20. d. Mts. unter Leitung des Stadtraths Hipauf machte der Secretär, Gymnasiallehrer Dr. Beblo, zunächst folgende Mittheilungen: Auf ein Schreiben des Vereins erwidert die Commission zur Errichtung des Museums der bildenden Kunst, daß ihr die Disposition über die einzelnen Räume des Museums, so weit sie nicht schon durch den Bau bedingt ist, nicht zustehe, sondern dem Provinzial-Landtage, dem künftigen Curatorium, vorbehalten ist. Da im Bauplane Ausstellungsräume vorgesehen, überdies aber einige Räume disponibel gelassen sind, so ist nicht zu zweifeln, daß der Absicht des Gewerbevereins, hervorragende Gegenstände der schlesischen Kunstindustrie zur Ausstellung zu bringen, wird entsprochen werden können. Für jetzt aber können bestimmte Zusicherungen nicht gemacht werden. — Zur Berathung und Beantwortung mehrerer vom Ausschuß des schlesischen Central-Gewerbevereins behufs Erledigung der auf dem letzten schlesischen Gewerbetage gefaßten Beschlüsse gestellter Fragen ist eine Commission gewählt worden, bestehend aus den Herren: Stadtrath Hipauf, Sattler-Obermeister Pracht, Tischlermeister Glier, Wagenbauer Dreßler und Handelskammer-Syndicus Dr. Eras. Die Commission hat das Recht der Cooptation. — Der Gewerbeverein ist Mitglied des Provinzialverbandes der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung geworden. — In Folge des in der letzten Sitzung vom Ober-Bergrath Althans gehaltenen Vortrages hat der Verein beschlossen, an den Bundesrath eine Petition zu richten, betreffend die Abänderung einzelner Punkte des Patent-Gesetzentwurfs. — Der neugewählte Vorstand hat sich constituirt und Stadtrath Hipauf zum Vorsitzenden, Director Dr. Fiedler zum stellvertretenden Vorsitzenden, Particulier Kallinke zum Kassirer, Dr. Beblo zum Secretär, Sattler-Obermeister Pracht, Director Milch und Tischlermeister Glier zu Kassen-Curatoren und Ingenieur Nippert zum Curator der Bibliothek gewählt. — Hierauf machte Prorector Professor Hartmann Schmidt Mittheilungen über das Spectrum. Die zahlreiche Zuhörerschaft folgte dem hochinteressanten, klaren und durch Experimente erläuterten Vortrage mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und zollte schließlich dem Redner ihren Dank durch Erheben von den Plätzen aus. — Von der Actien-Gesellschaft für Holzstoff-Fabrikate in Hirschberg (hiesiger Vertreter: C. A. Niemann, Ohlauer Stadtgraben 25), waren Einlegesohlen aus Holzfaserstoff, welche dem Schuhwerk als Schutzmittel gegen Fußschweiß und Feuchtigkeit dienen, ausgestellt. — Schlossermeister Maletzki legte eine patentirte Patent-Stahl-Panzer-Platte aus einer Fabrik in Hagen vor und beschrieb ihre Verwendung zu diebessicheren Geldschränken.

—d **Breslau**, 21. Febr. [Humboldt-Verein für Volksbildung.] Die letzte Monatsversammlung eröffnete der Vorsitzende, Dr. Lipschitz, mit folgenden Mittheilungen: Die Bibliothek des Vereins ist neuerdings durch Geschenke und Ankäufe erheblich vermehrt worden. — Die cyklischen Vorträge des Prof. Dr. v. Lasaulx sind beendet. Inzwischen hat am Dinstag Redacteur Bauer einen neuen Cyclus von Vorträgen „über die großen physischen und psychischen Volkskrankheiten des Mittelalters" im Saale der Bürgerschule am Nikolai-Stadtgraben eröffnet. — Zur Vertheilung an die Vereinsmitglieder gelangten Nr. 3—12 von „Giebsweiler!" Fortschrittstraktätchen von Th. Hofferichter (Jahrgang 1874)". — Hierauf hielt der Reisende, Herr Schmeidler einen fesselnden Vortrag über „Beschaffenheit und Culturzustände Japans", wofür demselben der Dank der Versammlung vom Vorsitzenden ausgesprochen wurde. — Der Bibliothekar, Buchhändler Priebatsch, ersucht die Mitglieder, die geliehenen Bücher möglichst bald zurückzugeben, damit ein neuer Catalog angefertigt werden könne. Die Erledigung des Fragekastens bildete den Schluß der Sitzung.

□ **Gleiwitz**, 20. Febr. [Kreistags-Verhandlung.] In der letzten Sitzung des Kreistages legte der Vorsitzende, königliche Landrath Herr Graf von Strachwitz, die Verhandlungen über die im Laufe des Monats November pr. geschehenen Ergänzungswahlen der Kreistags-Abgeordneten vor und trug die bei Vorprüfung der resp. Wahlen aufgestoßenen Bedenken vor. Es sind gewählt worden: A. Im Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer: Herzog von Ratibor auf Rauden, Rittergutsbesitzer Kuschel auf Langendorf, Landesälteste von Rosenthal auf Brynek, Oekonomierath Guradze auf Tost, Hauptmann von Raczek auf Preiswitz, Lieutenant Baildon auf Lubie, Landesälteste von Wrochem auf Koppinitz. B. In dem Wahlverbande der Städte: I. Bürgermeister Kreidel in Gleiwitz, Bürgermeister a. D. Teuchert daselbst, Mühlenbesitzer Goretzki daselbst, Maurermeister Lubowski daselbst, Stadtrath Luschowsky daselbst. C. Im Wahlverbande der Landgemeinden: Im Wahlbezirk II: der Gemeindevorsteher Bielke in Schönwald; im Wahlbezirk III: der Gemeindevorsteher Grund in Richtersdorf; im Wahlbezirk IV: der Gemeindevorsteher Brokschin Gr.-Schierakowitz; im Wahlbezirk VI: der Mühlenbesitzer Brysch in Niewiesche; im Wahlbezirk X: der Prinz Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin; im Wahlbezirk XII: der Mühlenbesitzer Smolka in Sersno; im Wahlbezirk XIV: der Commercien-Rath Hegenscheidt in Neudorf. Gegen die Wahlen im Verbande der größeren Grundbesitzer, sowie im Wahlverbande der Städte waren keine Bedenken und resp. Ausstellungen zu erheben, es theilte indeß der Vorsitzende der Versammlung mit, daß der im ersteren Wahlverbande gewählte Kreistags-Abgeordnete Rittergutsbesitzer Kuschel auf Langendorf inzwischen aus dem hiesigen Kreise verzogen sei und deshalb sein Mandat niedergelegt habe. Die Kreistags-Versammlung erhob keine Einwendungen und Bedenken gegen sämmtliche Wahlen, da die in den ländlichen Wahlbezirken VI, X, XII, XIV vorgekommenen Regelwidrigkeiten theils lediglich formeller Natur, theils aber auf die Resultate der Wahlen einflußlos sind. Es führte daher der Vorsitzende die heut anwesenden neugewählten Kreistags-Abgeordneten in die Kreistags-Versammlung ein und wurden dieselben von den bisherigen Kreistags-Mitgliedern durch Erhebung von ihren Plätzen begrüßt. Die Debatte über den Antrag des Kreisausschusses: Der Kreistag wolle beschließen: „1) im Falle des Ausbruchs einer Typhus-Epidemie im Kreise die Kosten für die Ausführung der zur Bekämpfung der Epidemie zu ergreifenden nothwenigen Maßregeln (Errichtung von interimistischen Lazarethen, Anstellung von Aerzten und Krankenwärtern ꝛc.) aus Kreismitteln zu bestreiten; 2) den Kreisausschuß zu ermächtigen und resp. zu beauftragen, im Falle des Ausbruchs der Epidemie auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1835 ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen; 3) dem Kreisausschusse zur Bestreitung der durch die Ausführung des Beschlusses ad 2 erwachsenden Kosten die Summe von 5000 Mark zur Verfügung zu stellen und dieselbe aus den vorhandenen Beständen der Kreis-Communal-Kasse zu entnehmen, sowie denselben zu beauftragen: 4) dem nächsten Kreistage eine ausführliche Vorlage auf Grund des § 119 der Kreisordnung in Bezug auf die Ausführung der Beschlüsse ad 1 und 2 zu unterbreiten, unter Vorlegung einer detaillirten Berechnung der durch Ausführung des Beschlusses ad 2 bereits entstandenen Kosten — leitete der Vorsitzende in einer eingreifenden Erläuterung ein und befürwortete die Annahme des Antrages. Herr I. Bürgermeister Kreidel befürwortete im Generellen die Annahme des Antrages, brachte indeß schriftlich den Antrag ein, in Nr. 1 des Antrages des Kreisausschusses „u. s. w." die Worte einzuschalten: „einstweilen und vorbehaltlich des Anspruchs auf Rückerstattung wider die zunächst verpflichteten Kranken selbst resp. deren zahlungsfähige Angehörige, event. wider die zuständigen Ortsarmen-Verbände resp. den Landarmen-Verband." Nach längerer Debatte, an welcher sich namentlich die Herren Prinz Hohenlohe-Ingelfingen, Lieutenant Baildon auf Lubie und Rittergutsbesitzer Guradze-Kottlischowitz betheiligten, beantragte Prinz Hohenlohe, den Antrag des Kreisausschusses en bloc anzunehmen. Für diesen Antrag stimmten 12, dagegen 11 Kreistagsmitglieder und ist somit derselbe, da er nicht die für die Geldbewilligungen erforderliche Majorität von zwei Drittheil der anwesenden Stimmen erreicht, gefallen. Nach Schluß der Generaldebatte brachte der Vorsitzende den Antrag ad 1 des Kreisausschusses, vorbehaltlich der späteren Abstimmung über das vom I. Bürgermeister Kreidel eingebrachte Amendement zur Abstimmung. Dieser Antrag wurde mit allen gegen 1 Stimme und das Amendement des I. Bürgermeisters Kreidel mit 15 gegen 7 Stimmen angenommen resp. zum Beschluß erhoben. Der Antrag des Kreisausschusses ad Nr. 2 wurde einstimmig, der Antrag unter Nr. 3 mit allen gegen zwei Stimmen und der Antrag unter Nr. 4 mit allen gegen 1 Stimme angenommen und zum Beschluß erhoben. Hiermit waren die Vorlagen sämmtlich erledigt.

γ **Leobschütz**, 20. Febr. [Aufhebung der Schornsteinfeger-Zwangskehrbezirke.] Die Agitation für Aufhebung der Zwangskehrbezirke der Schornsteinfeger in hiesiger Stadt hat in der letzten Zeit Staub aufgewirbelt, der sich in gewissen Kreisen als ultramontan-reactionärer Niederschlag abzulagern beginnt. Man hat sich bei uns längst davon überzeugt, daß sich das Monopol für das Schornsteinfeger-Handwerk nicht mehr halten lasse. Dem hiesigen Gewerbeverein, der in seinem eifrigen Bestreben, die Entwickelung der bürgerlichen Berufsthätigkeit und die Verbesserung der Lage der Gewerbtreibenden nach Kräften zu fördern, fortfährt, ist die Aufgabe zugefallen, die Beseitigung dieses Monopols mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen. Und er hat sich in anerkennenswerther Weise dieser Aufgabe unterzogen. In einer seiner diesjährigen Sitzungen beschloß er, nachdem sein Vorgehen bei den erstinstanzlichen Behörden erfolglos geblieben, diese Angelegenheit an den Bezirksrath zu bringen. Die unrichtige Bezeichnung der desfallsiigen Vorstellung als Petition veranlaßte die hiesige Polizeiverwaltung, den Vorstand des Gewerbevereins in Folge einer Beschwerde der hiesigen Schornsteinfeger darauf aufmerksam zu machen, daß die beabsichtigte Absendung einer Petition über den Zweck der Vereinsstatuten hinausginge und empfahl die für diesen Zweck erforderliche Abänderung. Der Gewerbeverein, von dieser Eröffnung in Kenntniß gesetzt, sah sich in dem, jedem Bürger zustehenden Rechte, zu petitioniren, beeinträchtigt und beauftragte den Vorsitzenden des Vereins, ohne Weiteres die Petition abgehen zu lassen. Der Vorsitzende hat diesen Auftrag nicht ausgeführt, vielmehr die Sache noch einmal in der gestrigen Sitzung zur Debatte gestellt, in Folge deren die Abänderung der Statuten und die Zurückhaltung der Petition bis dahin beschlossen wurde. Wir haben kein Verständniß für den nunmehr eingeschlagenen Weg, da wir einerseits die Einmischung der Polizei in die Sache nicht für gerechtfertigt anzuerkennen vermögen, andererseits in dem zuletzt gefaßten Beschlusse des Vereins nichts weiter als eine unnütze Hinziehung der Beseitigung des erwähnten Schornsteinfeger-Privilegiums erblicken. Um die Sache einer raschen und den Wünschen der hiesigen Bürgerschaft entsprechenden Erledigung zuzuführen, ist jedoch, was wir Alle mit Dank anerkennen, der Verein entschlossen, alle persönlichen, alle Schwäger- und Verwandtschaftsverhältnisse, alle Parteiverhältnisse, welche irgendwie störend in die Sache eingreifen könnten, hintanzusetzen und das Zeitgemäße in seinem Vorgehen erkennend, mit aller Energie das Ziel zu verfolgen, das zu erreichen nicht mehr fern liegt.

Handel, Industrie ꝛc.

Berlin, 21. Febr. Die heutige Börse trug eine wesentlich bessere Tendenz als gestern. Anlaß dazu war zum Theil in dem Umstande zu suchen, daß man sich auf dem Speculationsgebiete schon vielfach mit der Prolongation beschäftigte, zum Theil ließ man sich aber auch von der Annahme leiten, daß die Wiener Börse die nunmehr größer gewordene Wahrscheinlichkeit, in Bezug auf ein befriedigendes Resultat der bekannten Ausgleichsverhandlungen mit einer intensiven Hausse feiern werde. Man escomptirte die gewünschte Bewegung schon im Voraus, denn die bis jetzt aus Wien vorliegenden Coursdepeschen lassen wenig erkennen, daß die dortige Börse dieser Voraussetzung entsprechen werde. Die Annahme, daß die morgige Thronrede bei Eröffnung des Reichstages friedlich lauten werde, gab auch der speculativen Thätigkeit einen gewissen Impuls. An Deport bedangen heut: Credit 1,65—1,70 M., Lombarden 1,10 M., Franzosen 1,20 M., Reichsbank ¼ pCt., Disconto-Commandit ⅓—⅜ pCt., Laurahütte ⅓—⅜ pCt., Cöln-Mind., Rhein. u. Bergische etwa 1‰, Ital. 0,35—0,40 pCt., 5procent. Russen ¼—⅜ pCt., Oesterr. Goldrente 0,20 pCt., Silberr. 0,20—0,25 pCt., Papierr. 0,35—0,37½ pCt. Die internationalen Speculationspapiere gingen ziemlich lebhaft um und trugen auch kleinere Coursavancen davon. Sehr ruhig blieben die österreichischen Nebenbahnen, die auch in ihren Notirungen nur ganz belanglose Veränderungen aufzuweisen haben. Nur für Dux-Bodenbacher erhält sich die matte Tendenz. Die localen Speculationseffecten waren nicht unbelebt und trugen sämmtlich einen recht festen Charakter. Disconto-Commandit 108,50, ultimo 108,90—108,60. Laurahütte 68,25, ultimo 68,40—68,50—68,00. Unter den ausländischen Staatsanleihen zeichneten sich österreichische Renten und Italiener durch steigende Coursbewegung aus, wenn auch der Verkehr nicht gerade eine besondere Zunahme constatiren läßt. Türken blieben fast ganz vernachlässigt. Russische Werthe zogen dagegen in den Coursen etwas an. 5% Anleihe per ult. 82,25. Preußische und andere Deutsche Staatspapiere ruhig, im Allgemeinen aber fest. Auch das Geschäft in Eisenbahnprioritäten wickelte sich in ruhiger Weise ab. Auf dem Eisenbahnactienmarkte blieb der Verkehr sehr gering. Die rheinisch-westfälischen Speculationsdevisen stellten sich etwas höher. Anhalter, Halberstädter und Stettiner zogen etwas an, Rheinische Lit. B. begehrt zur Capitalanlage. Thüringer matt. Von leichten Bahnen Berlin-Dresdener, Nahebahn, Ostpreußische Südbahn und Weimar-Geraer in einigem Verkehr. Bankactien zeigten sich ziemlich fest. Centralbank für Industrie bei regem Umsatz steigend. Berliner Handelsgesellschaft ging zu festen Coursen in bedeutenderen Posten um, Brüsseler B. und Leipziger Credit anziehend. Centralb. für Bauten belebt und steigend. Deutsche B. in einigem Umsatz. Deutsche Handelsbank zu höherer Notiz lebhaft, Spritbank Wrede und Braunschweiger Hypothek rege, Ritterschaftliche Privatbank lebhaft begehrt, Meininger, Schaaffhausen und Niederlausitzer zogen an. Sächs. Bank matt, Industriepapiere blieben meist unbelebt, Omnibus besser, Viehhof gab in Folge unlimitirter Verkaufsordres im Course nach. Große Pferdebahn ebenfalls weichend. Norddeutsche Eiswerke zu höherem Course begehrt. Neuß Wagenbau durch Zwangsverkäufe gedrückt, Hamburger Wagenbau begehrt. Montanwerthe in schwacher Haltung, Centrum höher, Aachen-Höngen, Bonifacius und Gelsenkirchen niedriger. Bergisch-Märkische Bergwerke matt, Harpener offerirt.

Um 2½ Uhr: Still. Credit 247,50, Lombarden 129,00, Franzosen 397 Br., Reichsbank 157,60, Disconto-Commandit 108,60 Laurahütte 68,00, Köln-Mindener 98,25, Rheinische 107,25, Bergische 78,00, Rumänen 13,10, Türken 12,10, Italiener 72,00, 5% Russ. Anleihe 82,10, Oesterr. Goldrente 60,60, Silberrente 55,75, Papierrente 51,60.

Berlin, 21. Febr. [Producten-Bericht.] Vormittags hatten wir sehr schönes Wetter, jetzt trübt sich der Himmel. Im Getreidehandel blieb eine gedrückte Stimmung bestehen. Der Terminhandel in Roggen hat unter weiterem Entgegenkommen der Verkäufer nur geringen Umfang erreicht und auch loco mußten sich Eigner etwas schlechteren Geboten fügen. Die Zufuhr war heute ziemlich bedeutend. — Roggenmehl matter. — Weizen ist sehr wenig beachtet worden, hat sich aber im Werthe behauptet. — Hafer loco matt, Termine unverändert still. — Rüböl war wieder recht matt und erst eine weitere Preisermäßigung führte zu etwas mehr Handel. — Petroleum ist stark gewichen. Wie gestern an Verkäufern, so fehlt es heute an Käufern. — Spiritus gut preishaltend, Umsatz wenig belebt.

Weizen loco 195—235 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, weiß bunter polnischer — Mark ab Bahn bez., per April-Mai 224—225 bez., per Mai-Juni 224—224½ M. bez., per Juni-Juli 224—225 M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 155—184 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer 162—163 M. ab Boden bez., neuer russischer 155—164 M. bez., poln. — M. bezahlt, inländischer 174—183 Mark bezahlt, kleiner russ. — M. ab Bahn bez., per Februar — Mk. bez., per Februar-März 161½ Mk. bez., per Frühjahr 162½—163 bis 162½ Mark bez., per Mai-Juni 160 Mark bez., per Juni-Juli 150½ Mark bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Gerste loco 127—183 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 125—160 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpr. 140—156 Mark bez., russischer 125—150 Mark bez., pommerscher 160—163 M. bez., schles. 153 bis 163 Mark bez., galizischer — Mark bez., böhmischer 157—163 Mark bez., ungarischer 138—140 Mark bez., defecter russischer — Mark ab Bahn bez., per Frühjahr 154 Mark nom., per Mai-Juni 155 Mark nom., per Juni-Juli 156 Mark nom. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Roggenmehl per 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack pr. Februar — Mark bez., pr. Februar-März 23,25 Mark bez., pr. März-April 23,10 Mark bez., per April-Mai 23,05—23 M. bez., per Mai-Juni 23,05—23 M. bez., per Juni-Juli 23,05—23 M. bezahlt. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Rüböl pro 100 Kilo loco ohne Faß 72,5 M. bez., mit Faß — M. bez., per Februar 72 Mark bez., pr. Februar-März 72 Mark bez., per April-Mai 72,2—71,8—72 Mark bezahlt, per Mai-Juni 71,4 Mark bez., per Juni-Juli — Mark bez., per September-October 67,6 Mark bez., per October-November — Mark bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 38 Mark bez., pr. Februar 36 bis 34 Mark bez., per Februar-März 30 Mark bezahlt, per März-April 30 M. bez., per April-Mai 30 Mark bez. Gekündigt — Bar. Kündigungspreis — Mark.

Spiritus loco „ohne Faß" 54,5 Mark bez., per Februar — Mark bez., pr. Februar-März 55,2 Mark nom., per April-Mai 56,6—5 Mark bez., per Mai-Juni 56,9—56,8 Mark bez., per Juni-Juli 57,9—8 Mark bez., per Juli-August 58,9—8 Mark bezahlt, per August-September 59,5—3 Mark bezahlt. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Mark.

Breslau, 20. Februar. [Marktbericht vom Breslauer Holz-Comptoir H. Biermann.] Die Situation unseres Holz-Marktes ist momentan sehr ruhig. Schnitt- und Bauhölzer von geringer Qualität sind vernachlässigt. Bessere Waare wird wohl verlangt, hat aber auch unter gedrückten Verhältnissen zu leiden. Lebhafter Nachfrage erfreuen sich Eisenbahnschwellen für's In- und Ausland, doch sind Anbote hierin sehr gering und müssen viele Ordres ohne Erledigung bleiben. Unsere Notirungen sind heut wie folgt (per Cubikfuß franco Waggon Breslau):

Eiche: Bretter, scharfkantig, besäumt, 4/4", 6/4" stark, 9" aufwärts breit, 12—18' lang, 2—2,60 Mark. Bohlen (Pfosten), besäumt und unbesäumt, trocken oder frisch, 2", 6" stark, 10" aufwärts breit, 12—20' lang 2—2,50 M. Bohlen (Pfosten), unbesäumt, über 22' lang, 2½—5" stark, am schmalen Ende 9" aufwärts breit, 3—3,75 M. Bohlen (Pfosten), besäumt, 2" stark, 12" aufwärts breit, 5' 4", 10' 8' und 16' lang, 2,25—2,60 M. Bohlen (Pfosten), in Quanten, mit fest vorgeschriebenen Dimensionen, für Waggon- und Schiffsbau, 2,75—3,75 M. Eisenbahnschwellen, 8 6/10, p. Stück loco Waggon Oderberg 3,25—4 M., loco Waggon Thorn 3—3,50 M., loco Waggon Breslau 4—4,25 M.

Kiefer. Bretter, besäumt 12—18' lang, ¾" stark, 5—8" breit, gesunde Mittelwaare 0,75—90 M. Bretter, 5/4—8/4" stark, 9" aufwärts breit, 1,10 bis 1,25 M., dto. unbesäumt, astrein, 1,40—1,75 M. Balken, 8—10" stark, 25—50' lang, scharfkantig, geschnitten 0,90—1,25 M. Sparren oder Riegelhölzer, 20—25' lang 0,75—0,85 M. Geleisschwellen, 7' 4" lang, 5¾" hoch, 7¾" Auflagefläche, auf 2 Seiten rund und geschält, per Stück loco Waggon Thorn 1,50—1,65 M.

Tanne und Fichte: Bretter I. Qualität, 12', 20' lang, ½" stark, 6 bis 10" aufw. breit, 0,95—1,10 M., ½" stark, 10—14" aufw. breit, 1,10 bis 1,25 M., ¾" stark, 7" breit, 0,75—0,85 M., 4/4—8/4" stark, 8—9" aufw. breit, 0,85—1 M., Balken, 8/10" stark, 30—50' lang, per Kubikfuß 0,85 bis 1 Mark.

Erlen-Bohlen und Bretter, unbesäumt, gesund, 1,05—1,20 Mark.

Rothbuchen-Bretter und Bohlen 1,05—1,20 M. Weißbuche 1,75 bis 2,75 Mark.

Ahorn in halb aufgeschnittenen Stämmen 1,20—1,50 M.

ff. [Getreide- ꝛc. Transporte.] In der Zeit vom 11. bis 17. Februar c. gingen in Breslau ein:

Weizen: 517,424 Kilogr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 31,700 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 58,920 Kilogr. über die Posener Bahn, 14,450 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, 65,050 Klgr. über die Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 687,544 Kilogr.

Roggen: 618,830 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 23,175 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, 198,800 Klgr. über die Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 840,805 Klgr.

Gerste: 162,027 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 98,150 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 206,000 Klgr. über die Posener Bahn, 5000 Klgr. über die Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 471,177 Klgr.

Hafer: 220,535 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 46,800 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 108,900 Klgr. über die Posener Bahn, 5343 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, 13,200 Klgr. über die Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 394,778 Klgr.

Mais: 430,463 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 10,100 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, im Ganzen 440,563 Klgr.

Oelsaaten: 55,937 Kilgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 39,200 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 1520 Klgr. über die Posener Bahn, 57,590 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, im Ganzen 154,247 Klgr.

Hülsenfrüchte: 92,822 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 38,540 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 25,560 Klgr. über die Posener Bahn, 6349 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, im Ganzen 163,271 Klgr.

In derselben Zeit wurden von Breslau versandt:

Weizen: 38,860 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 25,494 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Freiburger Bahn, 111,900 Klgr. auf der Freiburger Bahn, 20,570 Klgr. nach der Oberschlesischen Bahn, 34,766 Klgr. nach der Mittelwalder Bahn, 40,351 Klgr. auf der Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 271,941 Klgr.

Roggen: 37,872 Klgr. nach der Posener Bahn, 78,260 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 91,925 Kilgr. von der Oberschles. nach der Freiburger Bahn, 321,800 Klgr. auf der Freiburger Bahn, 73,663 Klgr. nach der Oberschlesischen Bahn, 80,515 Klgr. auf der Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 684,035 Klgr.

Gerste: 26,387 Klgr. nach der Posener Bahn, 58,700 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 6940 Klgr. von der Oberschles. nach der Freiburger Bahn, 65,500 Klgr. auf der Freiburger Bahn, 9725 Klgr nach der Oberschlesischen Bahn, 24,146 Klgr. auf der Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 191,398 Klgr.

Hafer: 25,340 Klgr. nach der Posener Bahn, 5100 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 38,800 Klgr. von der Oberschles. nach der Freiburger Bahn, 60,580 Klgr. auf der Freiburger Bahn, im Ganzen 129,820 Klgr.

Mais: 129,571 Klgr. nach der Posener Bahn, 130,500 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 100,670 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Freiburger Bahn, 9985 Klgr. nach der Oberschlesischen Bahn, 14,963 Klgr. nach der Mittelwalder Bahn, im Ganzen 385,689 Klgr.

Oelsaaten: 24,857 Klgr. nach der Posener Bahn, 19,700 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, im Ganzen 44,557 Klgr.

Hülsenfrüchte: 10,556 Klgr. nach der Posener Bahn, 5050 Klgr.

von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 5091 Klgr. nach der Mittelwalder Bahn, im Ganzen 20,677 Klgr.

Berliner Börse vom 21. Februar 1877.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Consoldirte Anleihe.	4½	104,10 bz
do. de 1876	4	95,40 bz
Staats-Anleihe	4	95,50 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	92,30 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	144 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,40 bzB
Pfandbriefe. Berliner	4½	101,70 bz
Pommersche	3½	83,25 bz
do.	4	94,90 bz
do.	4½	101,80 bz
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue.	4	94,40 bz
Schlesische	3½	— —
Landschaftl.Central	4	95,60 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	95,70 bz
Pommersche	4	95,20 bz
Posensche	4	95,20 B
Preussische	4	95,20 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98 bzB
Sächsische.	4	96 B
Schlesische	4	96 B
Badische Präm.-Anl.	4	122 G
Baierische 4% Anleihe	4	123,75 bz
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	109,50 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	71,60 G

Kurh. 40 Thaler-Loose 253 bz
Badische 35 Fl.-Loose 143,40 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 84,40 bz
Oldenburger Loose 138 bz

Ducaten — —	Fremd. Bkn. — —
Sover. 20,39 bz	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,27 bz	Oest. Bkn. 164,80 bz
Imperials — —	do.Silbergd. 188 etbz
Dollars 4,185 G	Russ. Bkn. 254 bz[B

Hypotheken-Certificate.

	Zf.	
Krupp'schePartial-Obl.	5	103,60 bz
Unkb. Pfd. d.Pr.Hyp.-B.	4½	99,25 bzG
do. do.	5	101 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,30 B
Unkünd. do. (1872)	5	102 bz
do. rückzb. à 110	5	106 bz
do. do. do.	4½	99 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	103 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C-B	5	101 bzG
do. do. Pfandbr..	5	101 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe..	5	105,75 G
do. do. II. Em.	5	101,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I Em.	5	109,50 bz
do. do. II. Em.	5	107,25 bz
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	102,50 bz
do.4½ do. do. m.110	4½	96,60 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,75 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	34,10 G
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	31 G
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	85,90 bz
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100 G
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,75 G
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	31,70 bz

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oest. Silber-R. (1./1.1./7.	4⅕	55,90 G
do. 1./4.1./10.)		55,75 bzG
do. Goldrente	4	60,75 bzB
do. Papierrente	4⅕	51,80 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	93,25 G
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	98,50 G
do. Credit-Loose	—	298 G
do. 64er Loose	—	259 etbzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	149 bzG
do. do. 1866	5	149 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	80,30 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	78,60 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	79,20 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	71,70 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	63,60 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	105,25 bzG
do. do. 1885	6	101,90 G
do. 5% Anleihe	5	103,10 G
Französische Rente	5	72,20 bz
Ital. neue 5% Anleihe	5	— —
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,80 G
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	68 G
Rumänische Anleihe.	8	84,30 bz
Türkische Anleihe	5	12,10 B
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl	5	67,50 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38,20 G
Türken-Loose 25,50 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märk. Serie II.	4½	101 G
do. III. v. St.3½g.	3½	85,50 bzG
do. do. VI.	4½	98,50 bzG
do. Hess. Nordbahn.	5	103,50 G
Berlin-Görlitz	5	—
do.	4½	90,25 bzG
do. Lit C.	4½	84,10 bz
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	96 G
do. do. E.	4½	96 G
do. do. F.	4½	96 G
do. do. G.	4½	95 G
do. do. H.	4½	92,60 bzB
do. do. J.	4½	92,60 bzB
do. do. K.	4½	92,50 B
do. von 1876	5	99,90 bz
Cöln-Minden III. Lit.A.	4	—
do. .. Lit. B.	4½	100 bzG
do. .... IV.	4	94,20 bzG
do. .... V.	4	91,50 bz
Halle-Sorau-Guben	5	100,30 G
Hannover-Altenbeken	4½	95,50 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,50 bzG
do do. II. Ser.	4	95 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,50 bzB
do do. III. Ser.	4	95,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	92,50 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	101,25 G
do. G.	4½	99,50 bzB
do H.	4½	101,75 bzB
do. .. von 1869	5	103,50 bzG
do. von 1873.	4	90,80 G
do. von 1874.	4½	— —
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	94 G
do. do.	5	103,40 bz
do. Stargard-Posen	4	92 bz
do. do. II. Em.	4½	99,50 B
do. do. III. Em.	4½	99,50 B
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	77,75 G
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	101,25 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,75 G
Chemnitz-Komotau.	5	100 bzG
Dux-Bodenbach.	5	57 bzG
do. II. Emission	5	35,50 bzG
Prag-Dux.	fr.	21 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	83 G
do. do. neue	5	81 G
Kaschau-Oderberg	5	55 G
Ung. Nordostbahn	5	51,25 bzG
Ung. Ostbahn.	5	49 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	63,60 G
do. do. II.	5	63,80 bzB
do. do. III.	5	56 bzG
Mährische Grenzbahn	5	51 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	15 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	62,90 bz
Oesterr.-Französische	3	319,90 bz
do do. II.	3	302,50 B
do. südl. Staatsbahn	3	232,75 bzG
do. neue	3	234,50 bz
do. Obligationen	5	77,50 etbzB
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	49,75 bz
Warschau-Wien II.	5	96,50 B
do. III.	5	92,75 bzB
do. IV.	5	83,90 B
do. V.	5	79,90 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100Fl.	8 T.	3	169,85 bz
do. do.	2 M.	3	169,10 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,375 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,35 bz
Petersburg 100SR.	3 M.	6	249,30 bz
Warschau 100SR.	8 T.	6	253,20 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	164,70 bz
do. do.	2 M.	4½	163,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1875	1876	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	—	4	21,70 bz
Berg.-Märkische	4	—	4	77,90 bz
Berlin-Anhalt	8	—	4	102,25 bzG
Berlin-Dresden	2½	0	4	20,75 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	20,90 bzG
Berlin-Hamburg	10	—	4	168,75 G
Berl. Nordbahn	—	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb	3	—	4	78,40 bz
Berlin-Stettin	6 4/5	—	4	117,50 bzG
Böhm. Westbahn.	5	—	5	69,60 bz
Breslau-Freib.	5⅔	—	4	70,80 bz
Cöln-Minden	4 9/10	—	4	98,25-50 bz
do. Lit. B.	5	—	5	— —
Cuxhaven. Eisenb.	0	0	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	5,05 bzB
Gal. Carl-Ludw.-B.	8	—	4	86,90 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	14,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	14,10 bz
Kaschau-Oderberg	4½	—	5	35,25 G
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	43,60 bzG
Ludwigsb.-Bexb.	9	—	4	177,75 bz
Märk.-Posener	0	0	4	19,60 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	103,50 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	— —
do. Lit. B.	4	—	4	— —
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	94,60 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,50 B
Oberschl. A.C.D.E.	10⅔	—	3½	125,50 bz
do. B.	10⅔	—	3½	118,25 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6½	—	4	397,50-97,50
Oest. Nordwestb.	5	5	5	185,00 etbzG
Oest.Südb.(Lomb.)	0	0	4	130-29,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	23,10 bzG
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	102,50 bz
Reichenberg-Pard.	4½	—	4½	44,50 bzG
Rheinische	8	—	4	107,20 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	92,60 etbzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	11,75 bz
Rumän. Eisenbahn	2½	—	4	13,10 bzG
Schweiz Westbahn	0	0	4	20,75 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,00 bzG
Thüringer Lit A.	8½	—	4	124,00 bz
Warschau-Wien.	7½	—	4	186,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	—	5	50,25 G
Berliner Nordbahn	—	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	—	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	35,00 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	35,00 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	31,00 bzG
Märkisch-Posener	3½	—	5	71,00 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	69,70 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	95,00 bzG
Ostpr. Südbahn	5	—	5	73,75 bz
Pomm. Centralb.	—	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	108,60 G
Rumänier.	8	—	8	54,50 B
Saal-Bahn	1½	—	5	— —
Weimar-Gera	2½	—	5	22,00 bzG

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	0	—	4	27,00 G
Anglo DeutscheBk.	3	0	4	39,90 etbz
Berl. Kassen-Ver.	17,7	10 7/12	4	154,80 bzB
Berl. Handels-Ges.	5	—	4	58,50 bzG
do.Prod.-u.Hdls.-B.	9½	—	4	79,00 G
Braunschw. Bank.	6⅔	—	4	98,60 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2	—	4	69,90 bzG
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	4	—	4	73,50 G
Coburg.Cred.-Bnk.	2½	—	4	70,00 bzG
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	116,00 G
Darmst. Creditbk.	6	—	4	99,70 bz
Darmst. Zettelbk.	5½	—	4	96,50 G
Deutsche Bank	3	—	4	84,60 bzG
do. Reichsbank	—	—	4½	157,75 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	92,00 B
Disc.-Comm.-Anth.	7	—	4	108,50 bz
do. ult.	7	—	4	108 7/8-8,75 bz
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	94,00 G
do. junge	5½	—	4	97,00 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	4,25 G
Goth. Grundcredb.	8	—	4	101,75 G
Hamb. Vereins-B.	9 4/9	10	4	118,50 B
Hannov. Bank	6 7/15	5 14/15	4	103,60 bzG
Königsb.Ver.-Bank	5½	—	4	81,75 G
Lndw.-B. Kwilecki	6	—	4	65 bz
Leipz. Cred.-Anst.	7	6	4	109,50 G
Luxemburg. Bank	6½	—	4	92,00 B
Magdeburger do.	5½	6	4	106,50 bz
Meininger do.	3	2	4	71,75 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	4	15,00 B
Nordd. Bank	6½	8	4	128,75 B
Nordd.Grundcr.-B.	9	8	4	96,00 bzG
Oberlausitzer Bk.	2	—	4	49,10 G
Oest. Cred.-Actien	5	—	4	248-48,50-48
Posner Prov.-Bank	2½	—	4	101,75 G
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	97,90 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	117,00 G
Sächs. Bank	10	—	4	110,00 bzB
Sächs. Cred.-Bank	5½	—	4	97,30 bzG
Schl. Bank-Verein	5	—	4	87,00 G
Schl. Vereinsbank	5	—	4	91,00 G
Thüringer Bank.	5	—	4	69,75 bzG
Weimar. Bank.	0	—	4	40,50 G
Wiener Unionsb.	2 6/7	—	4	90,00 G

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	88,50 G
Berl. Bankverein	0	—	fr.	57,00 G
Berl. Lombard-B.	—	—	fr.	— —
Berl. Prod-Makl.-B.	—	—	fr.	57,50 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	95,50 G
Deutsche Unionsb.	0	—	fr.	89,40 bz
Hannov. Disc.-Bk.	8⅕	—	fr.	98,00 G
Hessische Bank	—	—	fr.	56,50 G
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	—	—	fr.	1,50 B

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	0	—	fr.	710,00 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	9,10 bz
do. Reichs-u.Co.-E.	0	0	4	66,75 G
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	12,50 bzG
Nordd. Gummifab.	5	—	4	53,00 G
do. Papierfabr.	0	—	4	— —
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	3,10 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18	—	4	112,25 B
Schles. Feuervers.	20	—	4	725 B
Donnersmarkhütte	3	—	4	19,50 G
Dortm. Union	0	—	4	5,30 bz
Königs- u. Laurah.	2	—	4	68,25 bz
Lauchhammer	0	—	4	24,25 G
Marienhütte	8	—	4	67,00 etbzB
OSchl. Eisenwerke	1½	—	4	6,50 G
Redenhütte	0	—	4	4,25 G
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	7,00 G
Schl.Zinkh.-Actien	6	—	4	77,50 bzG
do. St.-Pr.-Act.	6	—	4½	83,00 bzB
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	38,25 G
Vorwärtshütte	0	—	4	7,50 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	40,50 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	—	4	46,00 G
do. ver. Oelfabr.	1	—	4	44,50 G
Erdm. Spinnerei	1	—	4	18,50 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	39,60 G
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	15,50 B
O. Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	25,75 B
Schl. Leinenind.	8	5⅓	4	68,75 G
do. Porzellan	0	—	4	10,00 G
WilhelmshütteMA.	4½	—	4	70,00 etbzG

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Newyork, 21. Febr. Der Dampfer „Greece" von der National-Dampfschiffs-Compagnie (C. Messing'sche Linie) ist hier eingetroffen.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 21. Febr., Abds. Bei der Reichstagswahl im dritten Berliner Wahlbezirk wurden 16,741 Stimmen abgegeben. Saucken-Tarputschen (Fortschritt) erhielt 8643, Rackow (Socialist) 5764, Dr. Otto Burg 1567, Brandes (Handwerkerpartei) 722 Stimmen. Zersplittert 7, ungiltig 38 Stimmen. Somit ist Saucken gewählt.

Wien, 21. Febr., Abds. Die Besitzer der dreiprocentigen Südbahn-Obligationen schritten bei dem Handelsgericht um die Bestellung eines Curators ein, da ihre Rechte durch den Beschluß der Südbahn-Obligationäre, für Zahlung der Einkommensteuer an die italienische Regierung und die Pariser Gebühr künftig 50 Centimes vom Coupons pro Halbjahr abzuziehen, gefährdet seien. Das Handelsgericht bestellt dem Ansuchen entsprechend als Curator zur Wahrung der Rechte der der dreiprocentigen Actionäre den Advokaten Barth.

Wien, 21. Febr. Nach einem Telegramm der „Politischen Correspondenz" aus Cattaro haben sich die montenegrinischen Delegirten für die Friedensverhandlungen, die Senatoren Petrovich und Radonich heute auf einem Lloyddampfer nach Konstantinopel eingeschifft. — Aus Belgrad wird demselben Organe gemeldet, daß bei den Wahlen zur Skupschtina die Friedenspartei die Oberhand behalten habe.

Wien, 22. Febr. Das „Telegraphen-Correspondenz-Bureau" erfährt aus Konstantinopel: Rücksichtlich der schwebenden Verhandlungen mit Montenegro dürfte der Waffenstillstand noch 14 Tage verlängert werden. Das Zustandekommen des Uebereinkommens mit Serbien ist sicher.

Brüssel, 21. Febr. Der „Nord" veröffentlicht den Text der Note der rumänischen Regierung an die Pforte vom 10. Januar, in welcher Rumänien an die Türkei das Ersuchen stellte, durch eine schriftliche Declaration sicher zu stellen, daß Rumänien unter die in der türkischen Verfassung erwähnten Provinzen nicht mit einbegriffen sei. Das genannte Blatt bemerkt, daß die Pforte bis jetzt diese Note der rumänischen Regierung nicht beantwortet habe.

Madrid, 21. Febr. Die Regierung veröffentlicht eine Bekanntmachung, wodurch den carlistischen Flüchtlingen im Auslande die Rückkehr nach Spanien gestattet ist; dieselben sollen nicht ferner verfolgt werden, ausgenommen wegen gemeiner Verbrechen.

Havre, 21. Februar. Von mehreren Punkten der Küste werden Schiffsunfälle signalisirt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 21. Febr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 60. Pariser Wechsel 81, 45. Wiener Wechsel 164, 80. Böhmische Westbahn 138½. Elisabethbahn 109¾. Galizier 174. Franzosen*) 198¾. Lombarden*) 64¼. Nordwestbahn 93½. Silberrente 55⅝. Papierrente 51⅝. Russische Bodencredit 80⅛. Russen 1872 83¼. Amerikaner 1885 101⅞. 1860er Loose 98⅝. 1864er Loose 258, 80. Creditactien*) 124. Oesterreichische Nationalbank 693, 00. Darmst. Bank 100⅜. Berliner Bankverein 90⅞. Frankfurter Wechslerbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 72. Hessische Ludwigsbahn 94⅞. Oberhessen —. Ungarische Staatsloose 137, 00. do. Schatzanweisungen alte 82½. do. Schatzanweisungen neue 79⅞. do. Ostbahn-Obligationen II. 56½. Central-Pacific —. Reichsbank 157¼. Silbercoupons —. Goldrente 60 11/16. Fest, wenig belebt. Privat-Discont — pCt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 123⅝, Franzosen 197⅛, 1860er Loose —, Silberrente —, Papierrente —, Galizier —, Lombarden —, Goldrente —, Nationalbank —. Franzosen matt.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 21. Febr., Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-Act. 117¼, Silberrente 55¾, Goldrente 60¾, Credit-Actien 123½, 1860er Loose 98¾, Franzosen 496, Lombarden 159, Ital. Rente 72, Vereinsbank 118½, Laurahütte 67⅝, Commerzbank 100, Norddeutsche 130¼, Anglo-deutsche 38¼, Internationale Bank 85, Amerikanerde 1885 97⅜, Köln-Minden. St.-A. 98¼, Rhein-Eisenbahn do. 107⅛, Berg.-Märk. do. 77⅝, Disconto 2¼ pCt. Fest.

Liverpool, 21. Febr., Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Stetig.

Liverpool, 21. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Stetig. Futures unverändert.

Newyork, 21. Februar, Abends 6 Uhr. [Schluß-Course.] Gold-Agio 4⅞. Wechsel auf London 4, 83½. 5/20 Bonds de 1885 108, dito 5% fundirte Anleihe 109½. 5/20 Bonds de 1887 111¾. Erie-Bahn 7⅝. Baumwolle in Newyork 12⅞, dito in New-Orleans 12. Raff. Petroleum in Newyork 21⅞. Raff. Petroleum in Philadelphia 21½. Mehl 6, 10. Mais (old mixed) 60. Rother Frühjahrsweizen 1, 51. Caffee Rio 19⅜. Havanna-Zucker 9⅜. Getreidefracht 5. Schmalz (Marke Wilcox) 10⅝. Speck (short clear) 8½.

Paris, 21. Febr., Nachm. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. Febr. pr. 100 Kilogr. 71,50, Nr. 7/9 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 76,75. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Febr. 81,50, pr. März 81,25, pr. April 81,25, pr. Mai-August 82,00.

London, 21. Febr. Havannazucker flau.

Antwerpen, 21. Febr., Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Geschäftslos.

Antwerpen, 21. Febr., Nachmittags. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 38 bez. u. Br., pr. Februar 38 bez. u. Br., per März 36 bez., 36½ Br., per April 36 Br., per September 40 Br. — Weichend.

Bremen, 21. Februar, Nachm. [Petroleum.] Petroleum weichend. (Schlußbericht.) Standard, white loco 15, 50, per Februar 15, 50, pr. März 14, 75, per April 14, 75.

Hamburg, 21. Febr. [Börsenbericht von Ferdinand Seligmann.] Weizen, April-Mai 221½ M. Br., 220½ M. Gd., September-October —. — Roggen, April-Mai 160½ M. Br., 159½ M. Gd., September-October —. — Rüböl, Mai 73 M. Br., 72½ M. Gd., October —. — Petroleum, loco 16¼ M. Br., 15¾ M. Gd. — Spiritus, lauf. Monat 46¾ M. Br., 46¾ M. Gd., April-Mai 44½ M. Br., 44½ M. Gd., Mai-Juni — M. Br., — M. Gd., Juni-Juli 45¼ M. Br., 45 M. Gd., Juli-August 46 M. Br., 45¾ M. Gd., August-September —.

⁂ **Breslau**, 22. Febr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr im Allgemeinen schleppend, bei schwachen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,20 bis 19,60—21,50 Mark, gelber 17,20—19,40 bis 21,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur feine Qualitäten preishaltend, per 100 Kilogr. neuer 15 bis 16—17 bis 17,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, feine Qualitäten gut verkäuflich, per 100 Kilogr. neue 13,60 bis 14,80 Mark, weiße 15,20—15,80 Mark.

Hafer war schwach gefragt, per 100 Kilogr. neuer 12,80—14,20 bis 15,20 Mark.

Mais ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 11,00—11,50—12,30 Mark.

Erbsen ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 12—13,70 bis 15,80 Mark.

Bohnen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15,70—17,00—18,00 Mark.

Lupinen stärker angeboten, per 100 Kilogr. gelbe 9,50—10,50—11,20 Mark, blaue 9,30—10,40—11,00 Mark.

Wicken mehr Kauflust, per 100 Kilogr. 11,50—12,50—13,50 Mark.

Oelsaaten in gedrückter Stimmung.

Schlaglein in matter Haltung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.			
Schlag-Leinsaat	26 —	24 —	22 —
Winterraps	31 —	28 —	27 —
Winterrübsen	29 50	26 —	25 —
Sommerrübsen	30 —	28 —	25 —
Leindotter	24 —	22 —	19 —

Rapskuchen unverändert, per 50 Kilogr. 7,10 bis 7,40 Mark.

Leinkuchen preishaltend, per 50 Kilogr. 8,60—9 Mark.

Kleesamen gut behauptet, rother leicht verkäuflich, per 50 Kilogr. 50—58—66—70—76 Mark, weißer unverändert, per 50 Kilogr. 52—62—65 bis 70—75 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee offerirt, per 50 Kilogr. 22—25—28 Mark.

Mehl ohne Aenderung, per 100 Kilogr. Weizen fein 29,25—30,25 Mark, Roggen fein 27—28 Mark, Hausbacken 26—27 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—11,00 Mark, Weizenkleie 8,25—9,25 Mark.

J. P. **Glatz**, 20. Febr. [Marktbericht.] Auf heutigem Wochenmarkt war die Getreidezufuhr des Jahrmarktes wegen eine außerordentlich bedeutende, im Ganzen circa 415,000 Klgr., nämlich 120,000 Klgr. Weizen, 130,000 Klgr. Roggen, 100,000 Klgr. Gerste und 65,000 Klgr. Hafer. Käufer waren ebenfalls zahlreich erschienen. Bis auf den Preis für mittlere Sorten Weizen, der 70 Pf. höher notirt wurde, blieben jedoch alle übrigen Preise ziemlich unverändert, Bezahlt wurden für 100 Klgr. Weizen 18,90—19,95 bis 20,95 M., Roggen 15,20—16,55—18,75 M., Gerste 11,20—12,80—14,65 M., Hafer 11,70—13,88—15,08 M., Erbsen 20—21 M., Bohnen 20—21 M., Linsen 22—23 M., Kartoffeln 3,80 M., Langstroh 6,75 M., Krummstroh 5 M., Heu I. Sorte 7 M., II. Sorte 4,75 M. Ferner wurde bezahlt für 1 Pfd. Rindfleisch 50 Pf., Schweinefleisch 55—60 Pf., Rauchfleisch 80 Pf., Speck 1 M., Kalbfleisch 35 Pf., Hammelfleisch 50 Pf., Butter 1 M., Weizenmehl 16 Pf., Roggenmehl 14—15 Pf., Gerstenmehl 12 Pf. und für 1 Schock Eier 2,40 M.

Witterungsbericht vom 21. Februar.
7—8 Uhr Morgens.

	Temperat. °Celsius.	Wind.	Wetter.
Memel	+ 1	SO. schwach.	ganz bedeckt.
Hamburg	+ 1	SO. leicht.	Regen.
Crefeld	+ 3	N. schwach.	ganz bedeckt.
Hannover	+ 2	NW. schwach.	Regen.
Leipzig	+ 1	S. l. Zug.	dreiviertel bedeckt.
Berlin	+ 3	S. leicht.	einviertel bedeckt.
Breslau	+ 2	S. schwach.	ganz bedeckt.
Bamberg	—		
Carlsruhe	+ 3	SW. stark.	ganz bedeckt.
Friedrichshafen	+ 2	W. Sturm.	ganz bedeckt.

Barometer überall gefallen, steigt im Nordwesten, Minimum Centraldeutschland; Temperatur meist etwas gesunken. Gestern und Nachts Wetter sehr unruhig. Süddeutschland stürmisch und Regen, jetzt außer Friedrichshafen und Keitum ruhiger, meist trübe auch regnerisch.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Februar 21. 22.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 5°,5	+ 2°,5	+ 1°,3
Luftdruck bei 0°	325''',81	326''',57	327''',22
Dunstdruck	2''',11	2''',28	2''',25
Dunstsättigung	65 pCt.	91 pCt.	100 pCt.
Wind	SO. 1	N. 1	NW. 1
Wetter	bedeckt.	bedeckt, Regen.	bedeckt, Regen.

Breslau, 22. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 40 Cm. U.-P. 1 M. 2 Cm.

[Die Zeitschrift „Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart",] herausgegeben von Rudolf Gottschall (Leipzig, F. A. Brockhaus), behauptet in ihrer gediegenen Eigenart nach wie vor neben neu auftauchenden Erscheinungen eine hervorragende Stellung in der deutschen Journalistik. Ihre Eigenart besteht aber darin, daß sie ein umfassendes Rundgemälde der politischen und socialen, der literarischen und künstlerischen Ereignisse und Thaten der Gegenwart zu geben sucht. Dies beweist von neuem der jetzt abgeschlossene zweite Halbband des Jahrgangs 1876. Eingehende Darstellungen der Zeitgeschichte, wie „Unsere Zeit" sie in längern Artikelfolgen zu bringen pflegt, finden sich in keiner andern deutschen Revue. „Die dritte Republik in Frankreich" von H. Bartling, „Die neueste Geschichte Spaniens" von Wilhelm Lauser, die Artikel von H. B. Oppenheim „Zur innern Geschichte Preußens seit 1866", die Aufsätze von Walter Rogge, „Oesterreich seit der Wahlreform von 1873" geben eine pragmatische Darstellung der Zeitgeschichte, welche für jeden Zeitungsleser, der sich mit oberflächlichen Notizen nicht begnügen will, der wünschenswertheste Wegweiser zum Verständniß der politischen Lage der unmittelbarsten Gegenwart sein muß. Hierher gehören auch die aus authentischen Originalquellen stammenden Artikel über die orientalische Frage und die Persönlichkeiten, die im Vordergrund des Interesses stehen: „Hussein-Avni-Pascha", „Zustände und Personen im Osmanischen Reich" u. a. Wie in Bezug auf diese Artikel, nimmt „Unsere Zeit" auch, was den literarischen Essay betrifft, wohl den unbestritten ersten Rang unter den deutschen Zeitschriften ein. Der rühmlichst bekannte Herausgeber selbst, auf diesem Gebiet allgemein anerkannt, geht mit Portraits wie dasjenige von „J. L. Klein", die zugleich den Stoff erschöpfen und von elegantester Fassung sind, voran. Treffliche Essays gleicher Art: „Anastasius Grün" von Walter Rogge, „George Sand" von Katscher, „Adolf Stahr" von Glaser, „Anton Graf Prokesch-Osten" von Bädeker, stellen sich würdig daneben. Nimmt man noch hinzu national-ökonomische Artikel, wie „Die wirthschaftlichen Grundrechte des Deutschen Reichs" von Schreck" philosophische von Eduard von Hartmann, geographische und ethnographische von Friedrich von Hellwald und Wilhelm von Hamm, endlich die theatralischen, technologischen, geographischen, literarischen Revuen und die Todtenschau, so zeigt die Zeitschrift eine Vollständigkeit in Ausführung ihrer Tendenzen, durch die sie immer von Neuem allen denen sich empfiehlt, welche über Zeitfragen in erschöpfender Weise orientirt zu sein wünschen und an einem gediegenen Inhalt in würdiger Form sich erfreuen wollen.

[Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.] Vom 27. Januar 1877. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister ist soeben im Verlage der königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin in 8. Karton. Preis 1 M. erschienen. In derselben Weise werden nach Publikation erscheinen: Civilprozeß-Ordnung, Strafprozeß-Ordnung und Concurs-Ordnung. Für die rasche Orientirung in den neuen Gesetzen genügen nicht bloße Textabdrücke mit einem summarischen Register, vielmehr sind dazu Hinweisungen auf die Parallelstellen, sowie ausführliche Sachregister erforderlich. Die Verlagshandlung hat daher Sorge getragen, durch die Hinzufügung dieser Hülfsmittel für den praktischen Gebrauch diesen Ausgaben einen höheren Werth zu verleihen. Dieselben sind von sachverständiger Hand auf das Sorgfältigste redigirt und werden allen Anforderungen in vollem Maße entsprechen. Die Ausgaben erscheinen in handlichem 8°. in guter Ausstattung, cartonnirt mit Leinwand-Rücken.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.